

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Urteil vom 24.4.2007

Tenor

I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 9. Dezember 2002 wird aufgehoben.

II. Die Klage wird abgewiesen, soweit nicht der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt wurde.

III. Soweit der Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, wird das Verfahren eingestellt.

IV. Von den außergerichtlichen Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug bis zur Trennung trägt die Beklagte diejenigen des Klägers zu 2 zu zwei Sechsteln und ihre eigenen zu einem Sechstel. Der Kläger zu 2 trägt zwei weitere Sechstel seiner eigenen außergerichtlichen Kosten und ein weiteres Sechstel der außergerichtlichen Kosten der Beklagten. Die Klägerin zu 1 trägt weitere vier Sechstel ihrer eigenen außergerichtlichen Kosten und zwei weitere Sechstel der außergerichtlichen Kosten der Beklagten.

Von den außergerichtlichen Kosten des Verfahrens im ersten Rechtszug ab der Trennung und den außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte die des Klägers zu 2 zu zwei Viertel und ihre eigenen zu einem Viertel. Der Kläger zu 2 trägt hiervon seine eigenen außergerichtlichen Kosten zu zwei Vierteln und die der Beklagten zu einem Viertel. Die Klägerin zu 1 trägt zwei Viertel der außergerichtlichen Kosten der Beklagten sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten zur Gänze.

V. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung in dieser Höhe Sicherheit leistet.

VI. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin zu 1 ist ihren eigenen Angaben zufolge am 14. September 1954 in Gudermes, Tschetschenien, geboren. Ferner hat sie angegeben, sie sei nach ihrem Vater aserbaidische Volkszugehörige. Der Kläger zu 2 wurde nach seinen eigenen Angaben, beziehungsweise den Angaben seiner Mutter, der Klägerin zu 1, am 14. Dezember 1985 in Gudermes geboren und sei nach seinem Vater tschetschenischer Volkszugehöriger.

Nach ihren eigenen Angaben reisten die Kläger am 8. Dezember 1999 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 21. Dezember 1999 erklärte die Klägerin zu 1, sie habe seit ihrer Geburt in der Stadt Gudermes in Tschetschenien auf dem Gebiet der jetzigen Russischen Föderation gelebt und sei dort auch seit ihrer Geburt gemeldet gewesen. Ihr Vater sei aserbaidischer Volkszugehöriger gewesen, ihre Mutter russische Volkszugehörige. Den Lebensunterhalt der Familie habe ihr Ehemann bestritten. Dieser habe immer schon Handel getrieben. Er habe in Baku, in Tiflis Waren eingekauft und diese in Gudermes verkauft. Die Waren seien Lebensmittel und Kleidung gewesen. Sie hätten monatlich zwischen 300 und 500 \$ gehabt. Die Klägerin zu 1 gab an, bis zum 15. November 1999 habe sie mit ihrer Familie in Gudermes gelebt. An diesem Tag sei bei einem Bombenangriff ihr Haus zerstört und ihr Ehemann und Vater des Klägers zu 2 getötet worden. Sie sei daraufhin mit dem Kläger zu 2 sowie mit ihrem älteren Sohn (geboren am 1.11.1981) geflohen und über die in Georgien gelegene Stadt Telavi, und weiter über Tiflis und Istanbul mit dem Lkw nach Deutschland gereist. Für die Lkw-Fahrten habe sie insgesamt 5.000 \$ bezahlt. Ihr älterer Sohn sei an der russisch/georgischen Grenze bei einer Kontrolle durch russische Streitkräfte aus Angst weggelaufen und dadurch von der Familie getrennt worden. Zu ihren Asylgründen gab die Klägerin zu 1 an, sie wolle nicht in ein Land zurückkehren, wo Krieg geführt werde. Es würden unschuldige Menschen getötet werden. Sie seien keine Rebellen gewesen. Sie wolle mit ihren Kindern ruhig leben. Sie habe Angst um die Kinder. Sie habe Angst vor dem Krieg. Auf Frage, ob es außer dem Krieg noch andere Gründe für das Verlassen der Russischen Föderation und den Wunsch, dorthin nicht zurückzukehren, gebe, erklärte die Klägerin, der Grund sei auch, dass sie dort keine Ruhe haben würden. Der Kaukasus sei eine unruhige Region. Die Frage, ob sie persönlich in ihrem Heimatland konkrete Schwierigkeiten mit staatlichen Stellen gehabt habe, verneinte die Klägerin zu 1. Auch sonst habe sie in ihrem Heimatland keine Schwierigkeiten gehabt. An Identitätspapieren legte die Klägerin zu 1 lediglich eine Geburtsurkunde für sich selbst vor, ihr Inlandspass habe sich in dem zerbombten Haus befunden, die Geburtsurkunde des Klägers zu 2 sei mit weiteren Papieren auf der Flucht bei ihrem älteren Sohn geblieben.

Das Bundesamt lehnte die Asylanträge mit Bescheid vom 17. September 2001, auf den Bezug genommen wird, ab, verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG und das Bestehen von Abschiebungshindernissen im Sinne von § 53 AuslG.

Am 17. Dezember 2001 beantragten die Kläger die Wiedereinsetzung in die Klagefrist und erhoben zugleich Klage gegen den Ablehnungsbescheid beim Verwaltungsgericht Würzburg. In der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2002 gab die Klägerin zu 1 unter anderem an, sie könne erklären, weshalb sie nur Russisch spreche, denn ihr Vater sei Aserbaidischer und ihre Mutter sei Russin

gewesen. Sie hätten daher in der Familie nur Russisch gesprochen. Im übrigen verwies die Klägerin auf die im Bundesamtsverfahren vorgelegte Geburtsurkunde, die als Geburtsort Gudermes ausweise. Ihr Ehemann sei Tschetschene gewesen. Er habe ihr gesagt, sie werde überall in der Russischen Föderation verfolgt werden. Ihr älterer Sohn kämpfe für die Tschetschenen. Auch deshalb befürchte sie bei einer Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen. Zuletzt beantragten die Kläger beim Verwaltungsgericht, sie nach § 51 Abs. 1 AuslG anzuerkennen, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG festzustellen. Bezogen auf den Asylanspruch nach Art. 16a GG wurde die Klage zurückgenommen und das Verfahren eingestellt.

Mit Urteil vom 9. Dezember 2002 gewährte das Verwaltungsgericht Würzburg Wiedereinsetzung in die Klagefrist und verpflichtete die Beklagte, festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Es ging hierbei davon aus, dass die Kläger aus Tschetschenien stammten, und nahm im Ergebnis eine Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger in der Russischen Föderation und das Nichtbestehen einer inländischen Fluchalternative an.

Am 24. Januar 2003 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für die Beklagte Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 9. Dezember 2002. Die Kläger äußerten sich hierzu durch ihre Bevollmächtigte mit Schriftsatz vom 19. Februar 2003 und führten dabei insbesondere aus, die Kläger seien für die russischen Streitkräfte in Tschetschenien von besonderer Bedeutung, da der Ehemann der Klägerin zu 1 und Vater des Klägers zu 2 unter der Regierung des Präsidenten Maschadow Waffenhändler gewesen sei.

Mit Beschluss vom 17. März 2003 wurde die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen und den Klägern Prozesskostenhilfe gewährt.

Zur Berufungsbegründung verwies das Bundesamt mit Schriftsatz vom 7. April 2003 auf den Inhalt des Zulassungsantrags und beantragte, unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten äußerte sich mit Schriftsatz vom 16. April 2003 und führte insbesondere aus, die Klägerin zu 1 sei ohnehin nicht tschetschenische, sondern wohl aserbaidchanische Volkszugehörige. Einen Antrag stellte der Bundesbeauftragte nicht.

Mit Schriftsatz vom 21. Mai 2003 erwiderten die Kläger durch ihre Bevollmächtigte auf die Berufungsbegründung. Die Klägerin sei, wie bereits mehrfach vorgetragen, tschetschenische Volkszugehörige. Ihre Geburtsurkunde befinde sich beim Bundesamt. Entgegen der Darstellung der Beklagten sei die Situation in Tschetschenien für die Menschen, insbesondere für die Kläger, lebensbedrohlich. Es werde nochmals darauf hingewiesen, dass der Ehemann der Klägerin zu 1 und Vater des Klägers zu 2 von Beruf Waffenhändler gewesen sei und mehrere Waffengeschäfte in Tschetschenien besessen habe. Die Klägerin sei bereits vor ihrer Flucht von Soldaten unter Druck gesetzt worden, die Waffenlager bekannt zu geben. Es werde vermutet, dass die Klägerin Kenntnis darüber habe. Es sei unterstellt worden, dass der verstorbene Ehemann bzw. Vater die Rebellen in Tschetschenien unterstützt habe. Die erwachsenen Söhne würden ebenfalls von den Militärs gesucht und seien untergetaucht. Die Klägerin habe in Erfahrung gebracht, dass nach ihr und den Söhnen, auch nach dem Kläger zu

2, gefahndet werde. Die Militärs hätten aus diesem Grund bereits mehrfach Verwandte aufgesucht, um den Aufenthaltsort der Klägerin und ihrer Söhne in Erfahrung zu bringen.

Mit weiterem Schriftsatz vom 23. Januar 2004 übergab die Klägerbevollmächtigte eine ärztliche Stellungnahme des Psychotherapeutischen Zentrums Bad Mergentheim vom 13. Januar 2004, aus der sich ergibt, dass der Kläger zu 2 vom 18. November 2003 bis einschließlich 30. Dezember 2003 aufgrund einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung in stationärer Behandlung war. Mit weiterem Schriftsatz vom 30. September 2004 wurde eine ärztliche Stellungnahme von Frau Dr. med. I.M. vom 26. April 2004 vorgelegt, wonach der Kläger zu 2 nach wie vor wegen erheblicher Traumatisierung in psychotherapeutischer Behandlung sei. Ein Abbruch der Behandlung oder eine Rückkehr nach Tschetschenien würde zu einer drastischen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes führen.

Mit Kurzmitteilung vom 6. Mai 2005 legte die Ausländerbehörde ein Schreiben der Deutschen Botschaft in Moskau vom 13. April 2005 vor. Hiernach teilte die Verwaltung für internationale Zusammenarbeit des russischen Innenministeriums mit, dass . . . , geb. 1954 vom Leninskij OVD in Grosny am 6. September 2003 ein Inlandspass ausgestellt worden sei. Seit 14. Juli 1990 sei sie in der Stadt Grosny registriert gewesen. Eine Geburtsurkunde von Frau . . . liege nicht vor, da die entsprechenden Archive in Gudermes nicht erhalten seien. . . . sei bei den Behörden in der Republik Tschetschenien weder erfasst noch bekannt.

Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2005 nahm die Klägerbevollmächtigte hierzu Stellung. Die Klägerin zu 1 habe sich seit Dezember 1999 ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten. Den Inlandspass habe eine dritte Person für sie ausstellen lassen, da sie damals beabsichtigt habe, in Deutschland zu heiraten. Die Klägerin zu 1 sei zwar früher in Grosny gemeldet gewesen, habe aber stets bei ihrer Familie in Gudermes gelebt. Auch der Kläger zu 2 halte sich seit Dezember 1999 ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland auf. Er sei nach wie vor wegen einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung in therapeutischer Behandlung.

Aufgrund Beweisbeschlusses vom 24. Mai 2006 holte das Gericht ein Sachverständigengutachten dazu ein, ob bei dem Kläger zu 2 eine posttraumatische Belastungsstörung oder sonst eine psychische Erkrankung vorliegt, welche Behandlungsmaßnahmen erforderlich sind, um zu verhindern, dass sich bei ihm eine Gesundheitsstörung verfestigt oder gravierend verschlimmert, sowie dazu, ob zu erwarten ist, dass sich bei dem Kläger zu 2 eine Gesundheitsstörung verfestigt oder gravierend verschlimmert, wenn er in den für Tschetschenien sicheren Teil der Russischen Föderation zurückkehren müsste und dort vorübergehend oder auf Dauer nicht die nötige medikamentöse bzw. psychotherapeutische Behandlung erhalte. Auf das psychiatrische Gutachten von Frau Medizinaloberrätin Ch. B. (Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt) vom 6. November 2006 wird Bezug genommen. Die Gutachterin kommt zu dem Ergebnis, dass bei dem Kläger zu 2 eine schwere posttraumatische Belastungsstörung mit bereits mehrjährigem Verlauf vorliege. Eine Rückkehr nach Tschetschenien oder auch in ein für Tschetschenien sicheres Gebiet der Russischen Föderation würde nach Auffassung der Gutachterin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Reaktivierung des Traumaprozesses führen. Der bereits erreichte Behandlungserfolg würde damit zunichte gemacht, schwere Krankheitsphasen seien zu erwarten und Suizidalität nicht auszuschließen.

In der mündlichen Verhandlung vom 23. April 2007 wurden die Kläger informatorisch angehört. Die Klägerbevollmächtigte übergab dem Gericht vier Erkenntnisquellen (Gesellschaft für bedrohte Völker – GfbV –, „Tschetschenien-Tagebuch April 2007“; GfbV, „Aktuelle Situation in Tschetschenien 29. Januar 2007“; Artikel aus der Wochenzeitung „DIE ZEIT“, „Die ‚verschundenen‘ Tschetschenen“; Internationale Gesellschaft für Menschenrechte – IGMF – Bericht vom 5. April 2007, „Tschetschenien/Russische Föderation: Amtseinführung eines Verbrechers“). Der Vertreter der Beklagten sagte zu, dass das Bundesamt unter Abänderung des Bescheids vom 17. September 2001 feststellen wird, dass hinsichtlich des Klägers zu 2 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben sind, und stimmte der diesbezüglichen teilweisen hilfsweisen Erledigungserklärung der Kläger zu.

Der Vertreter der Beklagten stellte in der mündlichen Verhandlung drei aus der Niederschrift ersichtliche, vorsorgliche Beweisanträge und beantragte in der Sache zuletzt,

unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 9. Dezember 2002 die Klage abzuweisen, soweit sich der Rechtsstreit nicht erledigt hat.

Die Bevollmächtigte der Kläger beantragte,

die Berufung zurückzuweisen, soweit sich der Rechtsstreit nicht erledigt hat.

Wegen des Vorbringens der Parteien im Übrigen, und wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die beigezogenen Behördenakten, wegen des Verlaufs und Inhalts der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift vom 23. April 2007 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zugelassene Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 9. Dezember 2002 ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Streitgegenstand ist nur noch die Frage, ob bei den Klägern die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 bis 6 AufenthG vorliegen; bei der Klägerin zu 1 stellt sich zusätzlich die Frage nach Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG. Bezüglich des Anspruchs nach Art. 16a GG wurde die Klage bereits in erster Instanz für beide Kläger zurückgenommen. Dem Kläger zu 2 wurde im Hinblick auf seine Erkrankung die Gewährung von Abschiebungsschutz im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG in der mündlichen Verhandlung vom 23. April 2007 zugesichert.

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG kommt es vorliegend auf die im Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung bestehende tatsächliche und rechtliche Lage an. Die Prüfung der Frage, ob die Kläger Abschiebungsschutz beanspruchen können, richtet sich deshalb nicht nur nach den Bestimmungen des deutschen Asyl- und Ausländerrechts, insbesondere des § 60 AufenthG, der seit dem 1. Januar 2005 an die Stelle der §§ 51 und 53 AuslG getreten ist. Zu berücksichtigen ist ferner, dass am 10. Oktober 2006 die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.

April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU L 304 vom 30.9.2004, S. 12 ff.) – nachfolgend „Qualifikationsrichtlinie“ (QualR) genannt – abgelaufen ist. Da das deutsche Ausländer- und Asylrecht bisher nicht vollständig an die Vorgaben dieser Richtlinie angepasst wurde (das soll erst durch das geplante Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union erfolgen; vgl. BVerwG vom 18.12.2006 Az. 1 B 53.06 u. a., zit. nach Juris, RdNr. 11), die vorliegend in Betracht zu ziehenden Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie ihrem Inhalt nach ferner hinreichend bestimmt sind, um im Einzelfall auch ohne Konkretisierung durch den nationalen Gesetzgeber angewendet werden zu können, und sie dem Einzelnen subjektiv-öffentliche Rechte einräumen bzw. sie jedenfalls seine rechtlichen Interessen schützen wollen, entfaltet dieses Regelwerk seit dem 11. Oktober 2006 unmittelbare innerstaatliche Wirkung (so auch BVerwG vom 1.2.2007 Az. 1 C 24.06, zit. nach Juris, RdNr. 12; BVerwG vom 7.2.2007 Az. 1 C 7.06, zit. nach Juris, RdNr. 4; BVerwG vom 23.2.2007 Az. 1 B 198.06, zit. nach Juris, RdNr. 2). Soweit das nationale Recht mit der Qualifikationsrichtlinie grundsätzlich in Einklang steht, ist es richtlinienkonform auszulegen; soweit innerstaatliche Vorschriften mit den Aussagen dieser Richtlinie kollidieren, beanspruchen die darin enthaltenen Regelungen Anwendungsvorrang vor den Bestimmungen der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen (BVerfG vom 8.4.1987 BVerfGE 75, 223/244).

1. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat in seinem Urteil vom 9. Dezember 2002 die Beklagte zu Unrecht verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 9 f. QualR vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen eines asylrelevanten Merkmals durch eine der in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG genannten Kräfte bedroht ist. Einer Gefährdung des Lebens und der persönlichen Freiheit stehen allgemeiner Auffassung zufolge (vgl. z. B. BVerfG vom 4.2.1959 BVerfGE 9, 174/181; BVerfG vom 2.7.1980 BVerfGE 54, 341/357; BVerfG vom 10.7.1989 BVerfGE 80, 315/333) Bedrohungen der körperlichen Unversehrtheit gleich; in § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG hat diese Gegebenheit nunmehr auch positiv-rechtlichen Niederschlag gefunden. Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter als Leib, Leben oder persönliche Freiheit begründen einen Anspruch auf Schutz vor politischer Verfolgung dann, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG vom 2.7.1980, ebenda).

Die Beantwortung der Frage, welche Wahrscheinlichkeit die in § 60 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Gefahr aufweisen muss, hängt davon ab, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. War er noch keiner asylrechtlich beachtlichen Bedrohung ausgesetzt, kommt es bei der anzustellenden Prognose darauf an, ob ihm bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit „beachtlicher“ Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG vom 29.11.1977 Buchholz 402.23 § 28 AuslG Nr. 11). Wurde ein Ausländer demgegenüber bereits im Herkunftsland politisch verfolgt, so greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ein: Er muss vor erneuter Verfolgung „hinreichend sicher“ sein (BVerfG vom

2.7.1980, a. a. O., S. 360). Das setzt eine mehr als nur überwiegende Wahrscheinlichkeit voraus, dass es im Heimatstaat zu keinen Verfolgungsmaßnahmen kommen wird (BVerwG vom 31.3.1981 Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27). Der Bejahung hinreichender Sicherheit vor erneuter Verfolgung stehen andererseits nicht jede noch so geringe Möglichkeit abermaligen Verfolgungseintritts und jeder – auch entfernt liegende – Zweifel an der künftigen Sicherheit des Betroffenen entgegen; vielmehr müssen hieran mindestens „ernsthafte“ Zweifel bestehen (BVerwG vom 1.10.1985 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 37). Dass die Gefahr erneuter Übergriffe „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ ausgeschlossen werden kann, ist nicht erforderlich (BVerwG vom 1.10.1985, ebenda). Über die „theoretische“ Möglichkeit, Opfer eines Übergriffs zu werden, hinaus ist erforderlich, dass objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernte und damit durchaus „reale“ Möglichkeit erscheinen lassen (BVerwG vom 9.4.1991 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 143; BVerwG vom 8.9.1992 NVwZ 1993, 191/192).

Dieser herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist auch bei solchen Ausländern anzuwenden, die persönlich unverfolgt ausgewandert sind, jedoch einer Gruppe angehören, deren Mitglieder im Herkunftsstaat zumindest regional kollektiv verfolgt wurden (BVerwG vom 9.9.1997 BVerwGE 105, 204/208). Das gilt auch dann, wenn diese (regionale) Gefahr als objektiver Nachfluchtatbestand erst nach der Ausreise des Schutzsuchenden auftritt; denn für den Angehörigen einer solchen Gruppe hat sich das fragliche Land nachträglich als Verfolgerstaat erwiesen (BVerwG vom 9.9.1997, ebenda). Handelt es sich um eine regionale Gruppenverfolgung, beschränkt sie sich also auf einen Teil des Herkunftslandes, so kommt für die gruppenzugehörigen Personen nur ein Gebiet in diesem Staat als inländische Fluchtalternative in Betracht, in dem sie vor Verfolgung „hinreichend sicher“ sind (BVerwG vom 9.9.1997, ebenda; Beschluss vom 4.1.2007 Az. 1 B 47.06 und Urteil vom 1.2.2007 Az. 1 C 24.06). Für die Kläger besteht in der Russischen Föderation jedenfalls eine inländische Fluchtalternative, in der sie hinreichend sicher vor Verfolgung sind. Es muss deshalb nicht abschließend entschieden werden, ob sie die Russische Föderation im Jahre 1999 vorverfolgt verlassen haben und ob es eine regionale Gruppenverfolgung tschetschenischer Volkszugehöriger innerhalb der Russischen Föderation, insbesondere auf dem Gebiet Tschetscheniens gibt.

a) Es spricht alles dafür, dass die Kläger die Russische Föderation verlassen haben, ohne aus individuellen Gründen politisch verfolgt worden oder von politischer Verfolgung unmittelbar bedroht gewesen zu sein. Eine individuelle Vorverfolgung wurde nicht glaubhaft gemacht.

Das Bundesamt hat in seinem Bescheid vom 17. September 2001 unter anderem deshalb an der Glaubwürdigkeit der Klägerin zu 1 gezweifelt, weil sie trotz ihres angeblich jahrelangen Aufenthalts in Tschetschenien nach ihren eigenen Angaben nur die russische und die aserbaidchanische, nicht jedoch die tschetschenische Sprache spreche und nicht in der Lage gewesen sei, wenigstens rudimentäre tschetschenische Sprachkenntnisse nachzuweisen. Allein hieraus kann aber noch nicht der Schluss auf die Unglaubwürdigkeit des klägerischen Vorbringens gezogen werden. Zum einen ist die Klägerin zu 1 nach ihrem eigenen Bekunden keine tschetschenische Volkszugehörige, sondern stammt von einem aserbaidchanischen Vater und einer russischen Mutter ab. Zum anderen war die russische Sprache in der Tschetschenischen Republik jedenfalls vor dem Zerfall der ehemaligen Sowjetunion, aber auch danach, als Russland als deren Rechtsnachfolgerin eine Abspaltung der Tschetschenischen Republik verhindern wollte, die Amts- und Verkehrssprache. Es ist deshalb denk-

bar, dass sowohl die Klägerin zu 1 wie auch der Kläger zu 2 trotz des Ehemanns und Vaters, der angeblich tschetschenischer Volkszugehöriger war, über keine tschetschenischen Sprachkenntnisse verfügen, obwohl sie auf dem Gebiet der Tschetschenischen Republik gelebt haben.

Das klägerische Vorbringen zu den Asylgründen erscheint jedoch aus anderen Gründen kaum glaubhaft. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 21. Dezember 1999 gab die Klägerin für sich und ihren damals minderjährigen Sohn, den Kläger zu 2, ausschließlich an, vor den Bedrohungen durch den damals wütenden 2. Tschetschenienkrieg geflohen zu sein. Weder diese Bedrohungen noch das Schicksal der Kläger soll verniedlicht werden. Eine individuelle politische Verfolgung kann damit allein aber nicht begründet werden. Erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 9. Dezember 2002 gab die Klägerin dann pauschal an, ihr Ehemann habe ihr gesagt, sie werde überall in der Russischen Föderation verfolgt werden. Ihr älterer Sohn kämpfe für die Tschetschenen. Auch deshalb befürchte sie bei einer Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen. Bereits hierin lag eine Steigerung des Vorbringens zu den Asylgründen. Erstmals mit Schriftsatz vom 19. Februar 2003 im Rahmen des Berufungszulassungsverfahrens wurde schließlich vorgetragen, der Ehemann der Klägerin zu 1 und Vater des Klägers zu 2 sei Waffenhändler unter der Regierung des Präsidenten Maschadow gewesen. Die Kläger seien deshalb für die russischen Sicherheitskräfte in Tschetschenien von besonderer Bedeutung. Vermutlich sei auch deshalb ihr Haus zerstört worden. Der Klägerin und ihren beiden Söhnen werde unterstellt, Kontakt oder Verbindungen zu den Untergrundkämpfern zu haben und diese sogar zu unterstützen. Diese Ausführungen der Kläger sind als gesteigertes Vorbringen zu werten und deshalb nicht glaubhaft. Die Klägerin hat es in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht vermocht, die Vermutung überzeugend zu entkräften, dass sie die angebliche Tätigkeit und Bedeutung ihres Ehemannes zu ihren wahren Fluchtgründen hinzu erdacht hat, um ein Bleiberecht zu erlangen, nachdem das Bundesamt ihren Antrag abgelehnt hatte. Auf Vorhalt des Gerichts, warum sie die Funktion ihres Mannes als Waffenhändler unter Maschadow nicht von Anfang an als Asylgrund angegeben habe, erklärte die Klägerin zu 1 in der mündlichen Verhandlung vom 23. April 2007, sie habe Angst gehabt. Es sei verboten gewesen, darüber zu sprechen. Sie habe es in Tschetschenien keinem Menschen erzählt. Erst nachdem sie ihrem Rechtsanwalt davon berichtet habe, habe sie sich getraut, darüber zu reden. Dieser Erklärungsversuch ist nicht plausibel, denn die Kläger sind gerade mit dem Ziel und zu dem Zweck nach Deutschland gekommen, um hier Asyl zu beantragen. Bereits nach ihrer anfänglichen Vorstellung handelt es sich demnach bei der Bundesrepublik um einen Staat, der zur Schutzgewährung bereit und in der Lage ist und in dem für sie gerade keine Bedrohung besteht. Es konnte also auch nach der subjektiven Vorstellung der Kläger keinen nachvollziehbaren Grund dafür geben, gerade bei der Asylantragstellung am Zufluchtsort aus Angst etwas zu verschweigen.

Die Glaubwürdigkeit der Klägerin zu 1 steht überdies wegen ihrer unzutreffenden bzw. widersprüchlichen Angaben zu ihren melderechtlichen Verhältnissen in Frage. Sie selbst gab an, in Gudermes/Tschetschenien geboren und dort auch ihr ganzes Leben lang gemeldet gewesen zu sein. Die Auskunft der Deutschen Botschaft Moskau vom 13. April 2005 hat jedoch ergeben, dass die Klägerin seit 14. Juli 1990 in Grosny registriert war. Die Erklärung, die die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 23. April 2007 hierfür gab, vermag nicht die bestehenden Zweifel auszuräumen, die sich daraus ergeben, dass sie beim Bundesamt in keinem Zusammenhang etwas von Grosny erwähnt,

geschweige denn von einer (wenn auch evtl. nur vorübergehenden oder pro forma erfolgten) Registrierung in Grosny berichtet hat. Der Frage, inwieweit nach russischem Recht tatsächlich eine Registrierung an dem Ort rechtlich notwendig ist, an dem man über Grundbesitz verfügt, braucht deshalb nicht weiter nachgegangen werden.

Schließlich tragen auch die Angaben der Klägerin bezüglich des während ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik beantragten Inlandspasses nicht zu ihrer Glaubwürdigkeit bei. Zum einen hat sie darüber erst Angaben gemacht, nachdem das Gericht durch die Auskunft der Deutschen Botschaft in Moskau vom 13. April 2005 davon erfahren hatte, dass ihr in Grosny am 6. September 2003 der Inlandspass Serie ... Nr. ... ausgestellt worden ist. Schriftsätzlich wurde dazu ausgeführt, die Klägerin zu 1 habe sich seit Dezember 1999 ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten. Sie sei zu keinem Zeitpunkt, auch nicht im September 2003, nach Russland oder Tschetschenien zurückgekehrt. Den Inlandspass habe eine dritte Person für die Klägerin ausstellen lassen, da diese damals beabsichtigt habe, in Deutschland zu heiraten. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 23. April 2007 angegeben, sie habe sich zur Erlangung dieses Passes nicht nach Tschetschenien begeben. Normalerweise müsse man zwar zur Beantragung und Abholung eines Passes persönlich erscheinen. Da viele Tschetschenen wegen des Krieges ihre Papiere verloren hätten, sei es aber möglich gewesen, jemanden damit zu beauftragen. Sie habe dazu eine entfernte Verwandte ihres Ehemannes bevollmächtigt. Die Passausstellung sei nicht ohne Probleme vonstatten gegangen. Die Verwandte sei mehrfach vorgeladen und nach den Daten der Klägerin gefragt worden. Schließlich habe sie aber einen Pass für die Klägerin bekommen. Die Klägerin erklärte hierzu, sie vermute, die Behörden hofften, dass jemand, der einen Pass beantragt, zurückkommen wolle. Der Verwandten sei es dann aber nicht gelungen, den Pass nach Deutschland zu schicken. Inzwischen sei sie für die Klägerin nicht mehr zu erreichen. Dies lässt sich zum einen nur schwer mit der Erkenntnislage in Einklang bringen, wonach eine persönliche Anwesenheit bei der Beantragung eines Inlandspasses unerlässlich ist (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Berlin vom 22.11.2005). Darüber hinaus erscheint es kaum glaubhaft, dass der Kontakt der Klägerin zu der Verwandten ihres Mannes, der zuvor offenbar lange Zeit funktioniert hat, gerade in dem Moment abgerissen sein soll, in dem diese den Pass erhalten hat. Hätten die tschetschenischen Behörden verhindern wollen, dass die Klägerin einen Inlandspass erhält, wäre es ein Leichtes gewesen, auf der Einhaltung der Vorschriften über die persönliche Beantragung zu beharren. Wurde aber der Inlandspass der Klägerin tatsächlich der von ihr bevollmächtigten Person übergeben, ist nur schwer nachvollziehbar, warum die Klägerin diesen nicht auch erhalten haben soll. Insbesondere erlauben die Erklärungen der Klägerin nicht den Schluss, dass aufgrund einer Einwirkung von russischen oder tschetschenischen Kräften die Passübersendung gescheitert und der Kontakt abgebrochen sein soll. Die Klägerin selbst stellt schließlich die Vermutung an, die Behörden hätten gehofft, sie werde mit ihrem neuen Inlandspass zurückkehren. Unterstellt, diese Vermutung trifft zu, hätten die Behörden ja gerade ein Interesse daran haben müssen, dass die Klägerin in den Besitz des neuen Passes gelangt.

Der Kläger zu 2 hat Sachvortrag im wesentlichen nur bezüglich seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen gemacht. Zu einer asylrelevanten Bedrohung fehlen eigene Angaben, er teilt das Schicksal seiner Mutter. Eine individuelle Vorverfolgung der Kläger ist somit nicht als glaubhaft gemacht anzusehen.

b) Die Frage einer regionalen (nicht einer örtlich begrenzten – vgl. BVerwG vom 4.1.2007 a. a. O.) Gruppenverfolgung von Tschetschenen in Teilen der Russischen Föderation kann dahinstehen, da den Klägern jedenfalls eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht, wo sie hinreichende Sicherheit vor Verfolgung finden.

aa) Das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Voraussetzung, dass der Betroffene dort vor politischer Verfolgung hinreichend sicher sein muss und ihm dort auch keine anderen Gefahren und Nachteile drohen dürfen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrechtserheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (BVerfG vom 10.7.1989 BVerfGE 80, 315 ff.; BVerwG vom 15.5.1990 BVerwGE 85, 139 ff.). Zu fragen ist bezogen auf tschetschenische Volkszugehörige aus der Russischen Föderation, ob die Existenz am Ort der Fluchtalternative auch ohne förmliche Gewährung eines Aufenthaltsrechts und ohne Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen in zumutbarer Weise gesichert werden kann (vgl. BVerwG vom 1.2.2007 a. a. O. RdNr. 12 im Juris-Ausdruck).

Ferner können Asylsuchende nur dann auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden, wenn diese für sie auch in zumutbarer Weise erreichbar ist (BVerwG vom 16.1.2001 BVerwGE 112, 345 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass der Asylbewerber, dem politische Verfolgung in seinem Heimatstaat droht, nur dann auf das Gebiet einer inländischen Fluchtalternative verwiesen werden kann, wenn er es, sei es auch nur freiwillig, in zumutbarer Weise erreichen kann. Lediglich dann ist es mit Rücksicht auf die Subsidiarität des Asylrechts gerechtfertigt, ihm asylrechtlichen Schutz in Deutschland zu versagen. Ergibt die im Asylverfahren anzustellende Prognose hingegen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, dass der Asylbewerber das sichere Gebiet in seinem Heimatstaat nicht zumutbar, insbesondere nicht ohne erhebliche Gefährdungen erreichen kann, steht ihm die festgestellte innerstaatliche Zufluchtsmöglichkeit nur theoretisch offen (vgl. BVerwG vom 15.4.1997 BVerwGE 104, 265 ff.). Dann gebietet der humanitäre Charakter des Asylrechts die Anerkennung als politischer Flüchtling. Ob hiervon Ausnahmen in Betracht kommen, wenn – etwa bei krankheitsbedingter dauernder Reiseunfähigkeit – Umstände vorliegen, die in keinem Zusammenhang mit dem Schutzzweck des Asylrechts stehen, konnte das BVerwG (Urteil vom 16.1.2001 a. a. O.) offen lassen.

bb) Der Senat hält an seiner bereits in der Entscheidung vom 31. Januar 2005 (Az. 11 B 02.31597), auf die insoweit Bezug genommen wird, vertretenen Auffassung fest, dass tschetschenischen Volkszugehörigen jedenfalls außerhalb Tschetscheniens, Inguschetiens, Kabardino-Balkariens und der Regionen Krasnodar und Stawropol grundsätzlich eine inländische Fluchtalternative innerhalb der Russischen Föderation zur Verfügung steht. An diesem Befund ändert der Umstand nichts, dass Frau Gannuschkina dieser Beurteilung in ihrem Schreiben vom 16. Oktober 2005 widersprochen hat. Denn die Beantwortung der Frage, ob ein Tschetschene nach den Maßstäben des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden nationalen und internationalen Rechts dann vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, wenn er sich in hierfür in Betracht kommenden Teilen der Russischen Föderation niederlässt, obliegt ausschließlich den zuständigen deutschen Amtsträgern. Soweit sich der Verwaltungsgerichtshof bei der vorliegenden Entscheidung auf tatsächliche Angaben stützt, die ent-

weder Frau Gannuschkina selbst oder die Organisationen „Memorial“, „Bürgerbeteiligung“ sowie „Migration und Recht“ gemacht haben, wurden diese im Schreiben vom 16. Oktober 2005 nicht widerrufen; auf Seite 1 dieser Unterlage wird im Gegenteil betont, dass diese Organisationen in einigen Fällen effektiv hätten Hilfe leisten können.

Die Voraussetzungen dafür, dass die Kläger im vorliegenden Fall auf eine inländische Fluchtalternative innerhalb der Russischen Föderation verwiesen werden können, sind erfüllt.

(1) Die Kläger können die Orte der inländischen Fluchtalternative auf zumutbare Weise erreichen, auch wenn sie zunächst kurzfristig nach Tschetschenien zurückkehren müssen, um sich einen Inlandspass zu besorgen. Nach der Auskunftslage (Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Russischen Föderation vom 17.3.2007, S.29 f.) ist der Besitz eines Inlandspasses neben nachweisbarem Wohnraum unerlässliche Voraussetzung für die Registrierung. Die Registrierung wiederum ist Voraussetzung für einen legalen Aufenthalt, den Zugang zu Sozialhilfe, zu staatlich gefördertem Wohnraum, zum kostenlosen Gesundheitssystem und zum legalen Arbeitsmarkt. Nichtregistrierte Tschetschenen können nach dem Lagebericht vom 17. März 2007 allenfalls in der tschetschenischen Diaspora untertauchen und überleben. Ihre Lebensverhältnisse hängen insbesondere davon ab, ob sie Geld, Familienanschluss, Ausbildung und russische Sprachkenntnisse haben.

Gemäß Erlass der Russischen Regierung Nr.828 vom 08. Juli 1997 (mit Ergänzungen vom 25.09.1999, 05.01.2001, 22.01.2001 und 02.07.2003) muss sich jeder russische Staatsangehörige im Laufe seines Lebens drei Inlandspässe ausstellen lassen, beginnend im Alter von 14 Jahren. Der erste Umtausch ist im Alter von 20 Jahren, der zweite im Alter von 45 Jahren vorgeschrieben. Der im Alter von 45 Jahren ausgestellte Inlandspass ist bis zum Lebensende gültig (Auskunft des Auswärtigen Amtes an den BayVGH vom 3.3.2006). Nachdem der Befehl des Russischen Innenministeriums Nr. 347 vom 24. Mai 2003 nicht über den 30. Juni 2004 hinaus verlängert wurde, kann ein Inlandspass nach der Auskunftslage nur an dem Ort der letzten meldebehördlichen Registrierung beantragt werden. Nicht offiziell mit ständigem Wohnsitz im Ausland lebende russische Staatsangehörige können Pässe nur persönlich am registrierten Wohnort in Russland beantragen (Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 22.11.2005 an das Verwaltungsgericht Berlin und vom 20.9.2006 an das OVG Thüringen; Lagebericht vom 17.3.2007).

Der Klägerin zu 1 wurde zwar am 6. September 2003 ein Inlandspass ausgestellt, der grundsätzlich zeitlich unbeschränkt gültig ist, nachdem sie das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Allerdings befindet sich die Klägerin nach ihrem eigenen unwiderlegten Vorbringen nicht im Besitz dieses Dokuments. Der Kläger zu 2, der zwischenzeitlich das 21. Lebensjahr vollendet hat, ist nach der Auskunft der Deutschen Botschaft Moskau vom 13. April 2005 in Tschetschenien behördlich überhaupt nicht erfasst und besitzt bzw. besaß nach dem klägerischen Vorbringen bisher keinen Inlandspass. Auch Personen die ihren Pass verloren haben, und Kinder die das 14. Lebensjahr erreicht haben, müssen nach der Auskunftslage zur Passausstellung an den Ort ihrer Registrierung zurückkehren (Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Berlin vom 22.11.2005). Zwar ist der Kläger zu 2 während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik volljährig geworden und darüber hinaus behördlich in der Republik Tschetschenien nicht erfasst. Es ist aber davon auszugehen, dass er ebenfalls an den

Ort zurückkehren muss, an dem er einst gelebt hat, also nach Gudermes. Dafür spricht nicht zuletzt die Notwendigkeit der Ausstellung eines Rückreisedokumentes („svidetelstvo o vozvraščtschenii“) durch eine russische Auslandsvertretung für den Fall einer Rückkehr des Klägers. Die Ausstellung eines solchen Rückreisedokumentes setzt die vorherige Überprüfung der Identität der Person durch die Innenbehörden der Russischen Föderation voraus (Auskunft des Auswärtigen Amtes an den BayVGH vom 3.3.2006). Diese wiederum würde im Fall des Klägers zu 2 bedingen, dass er Angaben zu seiner Person und Herkunft macht, die für Behörden überprüfbar sind. Dabei müsste er angeben, aus Gudermes zu stammen, weshalb mit großer Wahrscheinlichkeit von ihm verlangt würde, zur Passbeantragung dorthin zurückzukehren.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass sich die Kläger kurzfristig zur Erlangung eines Inlandspasses nach Grosny bzw. Gudermes und somit nach Tschetschenien begeben müssen. Während des kurzen Aufenthaltes dort drohen ihnen aber nicht derart existenzielle Gefährdungen, dass von einer Unerreichbarkeit der inländischen Fluchtalternative gesprochen werden müsste, weil die Kläger nur über die „Hürde“ Tschetschenien dorthin gelangen können.

Die Notwendigkeit, zwecks Erlangung eines neuen Inlandspasses Tschetschenien aufzusuchen, besteht nur für wenige Tage. Der Erlass Nr. 828 sieht eine maximale Bearbeitungsdauer für Passanträge von 10 Tagen vor. Auskünften Moskauer Passstellen und der Pass- und Visaverwaltung der Tschetschenischen Republik in Grosny zufolge wird diese Frist sowohl in Moskau als auch in Tschetschenien in der Regel eingehalten. Auch kann wegen der Notwendigkeit der Identitätsprüfung im Rahmen der Ausstellung eines Rückreisedokumentes davon ausgegangen werden, dass die für die Ausstellung eines Inlandspasses benötigten Unterlagen vorliegen, was zu einer beschleunigten Bearbeitung beitragen kann. Nach Angaben der Pass- und Visaverwaltung in Tschetschenien kann die Ausstellung bei noch notwendigen Rückfragen bis zu einem Monat dauern. In diesen Fällen kann jedoch ein vorübergehender Ausweis ausgestellt werden, so dass die betreffende Person Tschetschenien nach der Antragsabgabe in Richtung des derzeitigen Wohnortes verlassen und zur Passausgabe wieder einreisen kann (Auskunft des Auswärtigen Amtes an den BayVGH vom 3.3.2006). Soweit Swetlana Gannuschkina von der Menschenrechtsorganisation „Memorial“ laut dem Protokoll vom 31. Oktober 2006 über eine am 25. September 2006 im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführte Informationsveranstaltung zum Tschetschenienkonflikt behauptet, Pässe seien oft nur mittels Bestechung zu erlangen, für den Pass eines Klienten habe sie beispielsweise 500 US \$ bezahlen müssen, führt das nicht zu der Annahme, die Kläger könnten keinen Inlandspass erlangen. In ihrem an die Gerichte und andere Adressaten in Deutschland gerichteten Schreiben vom 16. Oktober 2005 hat Frau Gannuschkina behauptet, man müsse, um einen Inlandspass zu erhalten, 50,- bis 100,- EUR an Bestechungsgeldern bezahlen. Bei der Summe von 500 US \$ scheint es sich nach ihrer Darstellung um einen Einzelfall zu handeln. Schon nach der Formulierung von Frau Gannuschkina kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Forderung von Bestechungsgeldern durch die Passämter die Regel ist. Dagegen sprechen auch die Angaben im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17. März 2007 (S.31), wonach bereits allen 770.000 Bewohnern Tschetscheniens neue russische Inlandspässe ausgestellt wurden. Es kann nicht angenommen werden, dass auch nur ein größerer Teil dieses Personenkreises in der Lage war, Bestechungsgelder in derartiger Höhe zu entrichten. Nun handelt es sich bei den Klägern zwar nicht um Bewohner Tschetscheniens, sondern um Rückkehrer, von denen

möglicherweise angenommen wird, dass sie über finanzielle Mittel verfügen, weil sie aus dem westlichen Ausland kommen. Jedenfalls mit Hilfe rechtlichen Beistands durch eine der Beratungsstellen von „Memorial“ müssten die Kläger aber in der Lage sein, solche Forderungen abzuwehren.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Berichte über behördliche Obstruktion und Verzögerungen bei der Ausstellung von Inlandspässen z. B. von Swetlana Gannuschkina (vgl. Protokoll vom 31.10.2006) zutreffen und die Erlangung von Inlandspässen deshalb weit länger als 10 Tage dauern würde, würde dies zu keiner relevanten Erhöhung der Gefahren durch einen vorübergehenden Aufenthalt in Tschetschenien führen. Denn die Kläger müssen sich nicht zwangsläufig durchgehend bis zur Ausstellung der Pässe in Tschetschenien aufhalten. Vielmehr haben sie die reale Möglichkeit, sich nur aus Anlass der Beantragung sowie am Tag der Abholung des neuen Inlandspasses nach Grosny bzw. Gudermes zu begeben und sich während der übrigen Tage in nahe gelegenen anderen Landesteilen, z. B. in der unmittelbar benachbarten Teilrepublik Dagestan aufzuhalten. Zwischen der dagestanischen Grenzstadt Chassawjurt und Grosny verläuft, wie der Landkarte entnommen werden kann, die dem Lagebericht vom 17. März 2007 beigelegt ist, eine Hauptverkehrsstraße; die Entfernung beträgt ca. 70 km. Zwar bestehen laut dem Lagebericht vom 17. März 2007 gewisse, nicht näher beschriebene Transportprobleme bei der Weiterreise tschetschenischer Flüchtlinge in andere Teile der Russischen Föderation. Jedoch ist es nach diesem Lagebericht (S.30) grundsätzlich möglich, von und nach Tschetschenien ein- und auszureisen und sich innerhalb der Republik zu bewegen. An den Grenzen zu den russischen Nachbarrepubliken befinden sich nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes nach wie vor – wenn auch in stark verringerter Zahl – Kontrollposten der föderalen Truppen oder der sog. „Kadyrowzy“, die gewöhnlich eine „Ein- bzw. Ausreisegebühr“ erheben. Sie beträgt für Bewohner Tschetscheniens in der Regel 10 Rubel, also ungefähr 30 Cent; für Auswärtige – auch Tschetschenen – liegt sie höher, z. B. an der inguschetisch-tschetschenischen Grenze bei 50 bis 100 Rubel, was etwa 1,50 bis 3,- Euro entspricht. Es ist demnach davon auszugehen, dass die Kläger es bewerkstelligen können, sich nur zur Passbeantragung und -aushändigung nach Tschetschenien zu begeben und sich in der Zwischenzeit an einem für sie sichereren Ort aufzuhalten. Das Risiko, dass die Kläger an den wenigen (im Idealfall nur zwei) Tagen, an denen sie sich notwendig nach Tschetschenien begeben müssen, politischer Verfolgung ausgesetzt sein werden, ist derart gering, dass nicht von einer realen Gefahr für sie gesprochen werden kann, die nach dem eingangs Gesagten der Bejahung hinreichender Sicherheit entgegensteht. Während eines so kurzen Zeitraums würden sich die Kläger nicht in einer Lage befinden, die nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit mit derjenigen der Menschen vergleichbar ist, die sich auf Dauer in diesem Gebiet aufhalten. Eine solche Identität der Gefährdung aber wäre Voraussetzung, um die Kläger überhaupt der ggf. verfolgten Gruppe zurechnen zu können (vgl. BVerfG vom 23.1.1991 BVerfGE 83, 216/231).

An rechtswidrigen Handlungen, denen sich Bewohner Tschetscheniens ausgesetzt sehen können, die sich dort auf Dauer und nicht nur vorübergehend aufhalten, nennt das Auswärtige Amt auch im Lagebericht vom 17. März 2007 (S. 18 f.) insbesondere willkürliche Festnahmen, Entführungen, das Verschwindenlassen und die Ermordung von Menschen, Misshandlungen, Vergewaltigungen, Sachbeschädigungen und Diebstähle. Von Misshandlungen berichtet „Memorial“ in der Ausarbeitung „Menschen aus Tschetschenien in der Russischen Föderation Juli 2005 – Juli 2006“ in erster Linie in Zusammenhang mit Vorkommnissen, die dort als „Entführungen“ und „Verschleppungen“ bezeichnet werden, so dass sie im Kontext dieser Erscheinung betrachtet werden müssen.

Nach Darstellung von „Memorial“ (Stellungnahme von Swetlana Gannuschkina vom 9.2.2007) wurden 2006 in der Tschetschenischen Republik 101 Personen getötet. Davon waren 31 Zivilisten, 24 Angehörige der Machtstrukturen, 34 Mitglieder bewaffneter Gruppierungen und 10 nicht identifizierte Personen. Bei der Beurteilung, in welchem Maß das Leben der Kläger in Tschetschenien gefährdet ist, können die 24 Angehörigen der Machtstrukturen und die 34 Mitglieder bewaffneter Gruppierungen nicht berücksichtigt werden, da die Kläger diesen Risikogruppen nicht angehören. An Entführungen hat „Memorial“ (Stellungnahme von Swetlana Gannuschkina vom 9.2.2007) 2006 186 als einschlägig angesehene Fälle registriert. 93 der Betroffenen habe man, teilweise gegen Lösegeld, wieder freigelassen, 11 tot aufgefunden, 19 Personen befänden sich in Untersuchungshaft, 63 seien spurlos verschwunden geblieben. Diese Zahlen stimmen mit den in dem von der Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung übergebenen „Tschetschenien-Tagebuch April 2007“ der GfBV für das gesamte Jahr 2006 genannten Zahlen überein. Die Zahlen zeigen, dass sich die Situation in Tschetschenien kontinuierlich verbessert. 2004 waren laut „Memorial“ noch 396 Entführungsfälle und 310 Tötungen, 2005 316 Entführungen und 192 Tötungen zu berichten, 2006 sind die Zahlen nun auf 186 Entführungen und 101 Tötungen zurückgegangen. Die Gefahr, als einfacher Zivilist getötet oder entführt bzw. „verschleppt“ zu werden, hat sich demnach für die Wohnbevölkerung Tschetscheniens deutlich verringert. Umso kleiner ist sie für die Kläger einzuschätzen, die sich nur für sehr kurze Zeit in Tschetschenien aufhalten müssen, um sich einen Inlandspass zu beschaffen.

Für eine zutreffende Einschätzung der Gefährdung der Kläger während eines kurzfristigen Aufenthalts in Tschetschenien, muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass nicht jedermann in gleicher Weise damit rechnen muss, einer Entführung zum Opfer zu fallen. Vielmehr dienen die Freiheitsberaubungen, die von den unter dem Kommando Ramsan Kadyrows stehenden Kräften begangen werden (auf ihr Konto gehen nach der Darstellung auf S. 58 unten der Ausarbeitung „Zur Situation der Bürger Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2004 – Juni 2005“ von „Memorial“ ca. 85 % aller Entführungen in Tschetschenien), häufig dem Zweck, Führer der illegalen bewaffneten Gruppierungen zum Überlaufen zu zwingen oder Personen, die sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewandt haben, einzuschüchtern bzw. sie wegen dieses Verhaltens mit einer Sanktion zu belegen. Insoweit bieten die Kläger jedoch keine Angriffsflächen. Hinzu kommt, dass sich ihre kurzfristigen Aufenthalte in Tschetschenien auf die Tagesstunden beschränken können, wohingegen sich sehr viele der von „Memorial“ geschilderten Übergriffe während der Nachtzeit ereignen.

Bei alledem wird nicht verkannt, dass die von „Memorial“ mitgeteilten Zahlen über Tötungshandlungen und Entführungen nicht die Gesamtheit aller Betroffenen erfassen können, da diese Menschenrechtsorganisation nur ca. 30 % des Gebiets von Tschetschenien beobachten kann und zudem damit zu rechnen ist, dass ein Teil der Betroffenen sich scheut, einschlägige Vorfälle zu melden. Da die Kläger sich nur in die Städte Grosny bzw. Gudermes begeben müssen, die relativ gut beobachtet werden, kommt es hier jedoch nicht darauf an, in welchem Umfang es in Landesteilen, die keinem Monitoring durch „Memorial“ unterliegen, zu derartigen Verletzungshandlungen kommt. Da allein in Grosny zwischen 250.000 und 300.000 Menschen leben (vgl. Abschnitt 1.1.1 der „Erkenntnisse des Bundesamtes“ vom April 2006), wobei das knappe Drittel Tschetscheniens, auf das sich die von „Memorial“ mitgeteilten Zahlen beziehen, weitaus größer als das Stadtgebiet Grosnys ist, wird anhand der sich ergebenden Relationen deutlich, dass sich das Risiko für die Kläger bei einem auf

wenige Tage beschränkten Aufenthalt in Tschetschenien auch durch die Dunkelziffer an nicht gemeldeten oder beobachteten Übergriffen nicht signifikant erhöht.

Aus den von der Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung am 23. April 2007 zusätzlich zu dem „Tschetschenien-Tagebuch April 2007“ der GfbV übergebenen Erkenntnisquellen ergibt sich nichts, was diese Einschätzung grundlegend verändern würde. Soweit in dem Artikel aus der Wochenzeitung DIE ZEIT „Die ‚verschundenen‘ Tschetschenen“ berichtet wird, nach einem „heute“ von Human Rights Watch vorgelegten Bericht seien zwischen 3.000 und 5.000 Tschetschenen Opfer von Verschleppungen geworden, ist dies zu ungenau und undifferenziert, um eine konkrete Gefährdung der Kläger darzutun. Der Zeitungsartikel ist nicht datiert. Es handelt sich um einen Ausdruck vom 20. April 2007 von der Internet-Seite der ZEIT. Aus der Internet-Adresse (http://www.zeit.de/2005/12/tschetschenien_human?page=all) lässt sich schließen, dass der Artikel aus dem Jahr 2005 stammt, also die neuere Entwicklung nicht berücksichtigt. Auf welchen Zeitraum sich die darin enthaltenen Angaben beziehen, wird nicht klar. Es wird referiert, die russische Regierung habe in einer offiziellen Statistik eingeräumt, seit dem Beginn des Tschetschenien-Konfliktes seien mindestens 2.090 Menschen „verschunden“. Daraus könnte man den Schluss ziehen, auch die zuvor genannten Zahlen bezögen sich auf die Dauer des gesamten Tschetschenien-Konfliktes, sicher ist dies aber nicht. Human Rights Watch hat laut dem Zeitungsartikel ausfindig gemacht, dass „in einer überwältigenden Mehrheit der Fälle (...) die Täter zweifelsohne Regierungsagenten“ seien. Die „Verschundenen“ seien in drei Kategorien einzuteilen. Die meisten seien Männer zwischen 18 und 40 Jahren, von denen die Regierungsbeamten glaubten, sie hätten Verbindungen mit Rebellen. Zweitens seien „zuletzt viele“ Frauen entführt worden. Eine Minderheit sei drittens aufgrund ihrer Verwandtschaft mit Rebellen verschleppt worden. Nach Auffassung des Leiters der Forschungsgruppe Russland an der Stiftung Wissenschaft und Politik in Berlin gebe es zwei Motive, Menschen zu verschleppen. Zum einen wolle man damit Herrschaft demonstrieren, zum anderen sei das Entführen von Tschetschenen eine hervorragende Geldquelle. In dem ebenfalls von der Klägerbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung am 23. April 2007 übergebenen Bericht der IGFM vom 5. April 2007 anlässlich der Amtseinführung von Ramsan Kadyrow als tschetschenischem Präsidenten werden er und seine Truppen verantwortlich gemacht für „zahllose Morde, Entführungen und andere Gewalt gegen die Zivilbevölkerung in Tschetschenien.“ Die von Russlands Präsidenten Putin geförderte Tschetschenisierung des Konflikts habe in der Zwischenzeit zu einer Willkürherrschaft moskautreuer Tschetschenen geführt. In dem Bericht wird ausgeführt, russischen Menschenrechtsorganisationen zufolge würden über 2.000 Personen vermisst, die willkürlich verschleppt worden seien. Die Welle der Gewalt reiße nicht ab. Während des zweiten Tschetschenienkriegs habe Kadyrow eine Söldnertruppe zusammengestellt, mit der er bis heute Tod und Schrecken in Tschetschenien verbreite. Nach Schätzungen gingen 75 % aller Ermordungen, Verschleppungen und Entführungen in Tschetschenien auf das Konto der „Kadyrowzy“.

Die zitierten Ausführungen sind zu unpräzise, um eine abweichende Einschätzung der Gefährdung der Kläger zu erlauben; manches deckt sich auch mit den Erkenntnissen des Bundesamtes, des Auswärtigen Amtes und von „Memorial“.

(2) An den Orten der inländischen Fluchtalternative innerhalb der Russischen Föderation sind die Kläger vor politischer Verfolgung hinreichend sicher und es drohen ihnen auch keine anderen Ge-

fahren und Nachteile, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrechtserheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen würden, und nicht auch in Tschetschenien so bestünden. Ferner ist davon auszugehen dass die Kläger ihre Existenz am Ort der Fluchtalternative vorübergehend auch ohne förmliche Gewährung eines Aufenthaltsrechts und ohne Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen in zumutbarer Weise werden sichern können. Von den Klägern kann vor diesem Hintergrund eine Niederlassung an verfolgungsfreien Orten im Sinne von Art. 8 QualR vernünftigerweise erwartet werden; auf die Frage, wie sich die Lebensbedingungen in Tschetschenien darstellen, kommt es mithin nicht an.

(a) Es ist nicht davon auszugehen, dass den Klägern daraus, dass sie die Registrierung an dem Ort, an dem sie sich niederlassen wollen, nicht erlangen, Nachteile erwachsen, die den nach § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. nach Art. 9 Abs. 1 QualR erforderlichen Schweregrad erreichen.

Die Registrierung ist, wie bereits unter (1) dargestellt, Voraussetzung für einen legalen Aufenthalt, den Zugang zu Sozialhilfe, zu staatlich gefördertem Wohnraum, zum kostenlosen Gesundheitssystem und zum legalen Arbeitsmarkt. Auf die Registrierung an einem selbst gewählten Ort des vorübergehenden oder dauernden Aufenthalts besteht ein Rechtsanspruch; Ablehnungsgründe sieht die russische Rechtsordnung nicht vor (vgl. Schreiben von Swetlana Gannuschkina an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof vom 27.6.2005). Insbesondere wurde das „Propiska“-System, das eine Gestattung oder Verweigerung des Zuzugs durch die Behörden ermöglichte, bereits 1991 (so Amnesty International im Schreiben an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof vom 16.4.2004) bzw. 1993 (so der Lagebericht vom 17.3.2007, S. 29) abgeschafft. Dessen ungeachtet wenden viele Regionalbehörden restriktive örtliche Vorschriften an, oder es bestehen dahingehende Verwaltungsübungen (Lagebericht vom 17.3.2007, ebenda). Tschetschenien haben hiernach erhebliche Schwierigkeiten, außerhalb Tschetscheniens eine offizielle Registrierung zu erhalten, auch wenn ihnen grundsätzlich wie allen russischen Staatsbürgern das Recht der freien Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthalts in der Russischen Föderation zusteht. In der Praxis wird nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 17.3.2007, S. 29) an vielen Orten (u. a. in den Großstädten wie Moskau und St. Petersburg) der legale Zuzug von Personen aus den südlichen Republiken der Russischen Föderation durch Verwaltungsvorschriften stark erschwert. Diese Zuzugsbeschränkungen gelten unabhängig von der Volkszugehörigkeit, wirken sich jedoch im Zusammenhang mit anti-kaukasischen Stimmungen stark auf die Möglichkeit rückgeführter Tschetschenen aus, sich legal an einem Ort ihrer Wahl niederzulassen.

Die erwähnten (rechtswidrigen) Restriktionen werden nicht in allen Landesteilen gleichermaßen praktiziert. Vor allem in Südrussland ist eine Registrierung leichter möglich als z. B. in Moskau (Lagebericht vom 17.3.2007, S. 30). Das ist nicht nur deswegen von Bedeutung, weil dort zahlreiche Tschetschenen leben, so dass die Kläger auf ein „Netzwerk“ von Volkszugehörigen zurückgreifen können. Zudem steht in Südrussland auch Wohnraum zu erheblich günstigeren Preisen als in Moskau zur Verfügung (Lagebericht vom 17.3.2007, ebenda). Der Nachweis von Wohnraum durch den Zuzugswilligen aber ist, wie bereits unter (1) dargestellt, neben dem Inlandspass Voraussetzung für eine Registrierung. Zwar weigern sich nach Darstellung von Swetlana Gannuschkina (Schreiben an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof vom 27.6.2005) Vermieter häufig aus Angst vor Unannehmlichkeiten, Wohnungen an Tschetschenen zu vermieten; auch würden sie häufig seitens der Milizinspek-

toren mit dem Ziel bedroht, Mietverträge zu kündigen (S. 48 der Ausarbeitung „Zur Situation der Bürger Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2004 – Juni 2005“). Andererseits beruht die verbreitete Unwilligkeit von Vermietern, die Vordrucke auszufüllen, die ein Mieter benötigt, um sich registrieren zu lassen, wohl häufig auch darauf, dass sie Mieteinnahmen nicht versteuern wollen, was mit der ethnischen Zugehörigkeit des Mieters nichts zu tun hat (Lagebericht vom 17.3.2007, S. 17). Ungeachtet dieser Schwierigkeiten steht außer Zweifel, dass Tschetschenen auch außerhalb Tschetscheniens tatsächlich in der Russischen Föderation Wohnraum finden. Denn nach Darstellung im Lagebericht vom 17. März 2007 (S. 21 f.) leben allein in Moskau 200.000, im Gebiet Rostow 70.000 und in der Wolgaregion 30.000 Tschetschenen. Da nicht angenommen werden kann, dass auch nur der größte Teil dieser Personen über Wohnungseigentum verfügt, muss es vielen Tschetschenen gelingen, ein Mietverhältnis zu begründen. Hierfür spricht namentlich, dass Tschetschenen nicht nur in den drei vorgenannten Regionen, sondern auch in ländlich geprägten Gebieten in so großer Zahl präsent sind, dass sie sich – teilweise sogar auf mehreren Ebenen – korporativ organisieren und auf diese Weise ihre Belange wahren können. So besteht in Moskau seit 1999 unter der Bezeichnung „Daimoch“ eine Gesellschaft für tschetschenisch-inguschetische Kultur, die erstmals 1990 und in der Folgezeit noch zweimal offiziell registriert wurde, mithin nicht nur im Verborgenen existiert (vgl. Abschnitt 1.2.7 der „Erkenntnisse des Bundesamtes“ vom Dezember 2006). Diese Vereinigung bietet nach den Erkenntnissen des Bundesamtes Tschetschenen und Inguschen auch rechtlichen Schutz an. Der Beschaffung von Wohnraum stehen ferner keine unüberwindlichen finanziellen Hemmnisse entgegen, da es den Klägern für die Zeit bis zur Erlangung einer Registrierung nicht an den erforderlichen Geldmitteln fehlen wird. Denn sofern sie bereit wären, die Bundesrepublik Deutschland freiwillig zu verlassen, könnten sie Rückkehrhilfen nach dem REAG-/GARP-Programm in Anspruch nehmen. Auf derartige Zuwendungen besteht nach dem Wortlaut der einschlägigen Verwaltungsrichtlinie zwar kein Rechtsanspruch; es ist jedoch nicht ersichtlich, warum den Klägern derartige Mittel vorenthalten werden sollten, zumal sie Gleichbehandlung mit anderen diesem Programm unterfallenden Personen verlangen können. Die jedem der Kläger zu gewährende Starthilfe beträgt nach den im Jahr 2007 geltenden Sätzen 250,- EUR; daneben kann ggf. jeweils eine Reisebeihilfe von bis zu 100,- EUR gewährt werden. Von diesem Betrag müssen nicht die Kosten der Rücktransports per Flugzeug, Bahn oder Omnibus bestritten werden, da diese bei freiwilliger Ausreise – Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel vorausgesetzt – nach dem REAG-/GARP-Programm von der deutschen öffentlichen Hand getragen werden.

Da die Hilfen, die die Kläger nach dem REAG-/GARP-Programm zu erwarten haben, der Höhe nach dem mehrfachen eines durchschnittlichen Monatseinkommens in der Russischen Föderation entsprechen (vgl. Erkenntnisse des Bundesamts vom April 2006, S.8), reichen sie selbst dann aus, um die Zeit bis zur Registrierung zu überbrücken, wenn diese anfänglich verweigert werden sollte. Der Zeitraum bis zur Registrierung beträgt nämlich selbst in Moskau und in St. Petersburg, wo es nach den zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen rigide Zuzugsbeschränkungen gibt, längstens einige Monate.

Nur ergänzend ist bei alledem anzumerken, dass gegen verweigerte oder ungerechtfertigt kurz befristete Registrierungen durch die Einschaltung von Menschenrechtsorganisationen und das Einlegen von Rechtsbehelfen wirksame Abhilfe möglich ist; auf die Darstellung einschlägiger Fälle in den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Ausarbeitungen von „Memorial“, insbesondere auf das

speziell dieser Thematik gewidmete Schreiben von Frau Gannuschkina an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 27. Juni 2005 wird Bezug genommen. Sofern nicht besondere Hinderungsgründe (wie z. B. fehlende Dokumente) inmitten standen, zeitigten diese Bemühungen auch bemerkenswert rasche Erfolge, mag in einigen der referierten Fälle auch die wiederholte Befassung vorgesetzter Stellen oder die erneute Anrufung von Gerichten nach dem Ablauf einer nur befristet gewährten Registrierung notwendig geworden sein. Wenn im Fall der tschetschenischen Familie ... (vgl. die Nummer 2 des Schreibens von Frau Gannuschkina vom 27.6.2005) die zunächst in St. Petersburg erreichte Registrierung nicht von Dauer war, so beruhte das allen erkennbaren Umständen nach nicht auf fremdenfeindlichen Motiven, sondern darauf, dass durch eine Gerichtsentscheidung die Unwirksamkeit des der Anmeldung zugrunde gelegten Wohnraum-Nutzungsvertrages festgestellt worden war. Für die Korrektheit dieser Gerichtsentscheidung spricht, dass die Wohnung, in Bezug auf die die Anmeldung durchgeführt worden war, der Familie ... erst nach dem Tod des Inhabers überlassen werden sollte. Besonders bemerkenswert ist, dass es nach den Darstellungen von „Memorial“ selbst Tschetschenen, die unmittelbar aus dem Bürgerkriegsgebiet kamen, möglich war, Registrierungen zu erlangen, obwohl dieser Personenkreis unter dem Blickwinkel der Terrorgefahr bzw. des Imports der für die tschetschenische Gesellschaft charakteristischen, extrem hohen Kriminalität (vgl. dazu Thomas de Waal in: Der Krieg im Schatten – Russland und Tschetschenien, hrsg. von Florian Hassel, S. 20 f.) in andere Landesteile besonderen Besorgnissen begegnen muss. Es ist nicht ersichtlich, dass Tschetschenen, die – wie die Kläger – nachweislich jahrelang im westlichen Ausland gelebt haben, insoweit vor größeren Problemen stehen werden.

Anhaltspunkte dafür, dass der nicht registrierte Teil der tschetschenischen Binnenflüchtlinge eine Legalisierung seines Aufenthalts schlechthin nicht zu erreichen vermochte, ergeben sich aus den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln nicht. In den Fallschilderungen, die mit der Feststellung abbrechen, Tschetschenen sei die Registrierung verweigert worden, fehlt praktisch durchgängig eine Aussage darüber, ob der Betroffene gebührende Anstrengungen unternommen hat, um den Status der Illegalität zu vermeiden bzw. zu beenden. Es muss vor diesem Hintergrund davon ausgegangen werden, dass für das Fehlen einer Registrierung in vielen Fällen auch die mangelnde Bereitschaft von Tschetschenen ursächlich ist, die hierfür erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten und bei auftretenden Schwierigkeiten fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen. In dieser Einschätzung bestätigt sieht sich das Gericht durch den von „Memorial“ auf den S. 21 f. der Ausarbeitung „Russland: Binnenflüchtlinge aus Tschetschenien Juni 2002 – Mai 2003“ geschilderten Fall einer Tschetschenin, die so lange ohne Registrierung im Gebiet von Moskau lebte, als sich für sie hieraus keine Schwierigkeiten ergaben, und die sich erst dann entschied, sich anzumelden, als die örtliche Miliz im Gefolge des Terroranschlags vom Oktober 2002 begann, sich in der Schule nach nicht angemeldeten Tschetschenen zu erkundigen. Zu verweisen ist ferner auf die auf S. 38 der Ausarbeitung „Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2003 – Mai 2004“ erwähnte Bereitschaft vieler Menschen, lieber Bestechungsgelder zu bezahlen als in Reaktion auf behördliches Unrecht den Rechtsweg zu beschreiten.

Ist ein Tschetschene aber willens, seinen Aufenthalt zu legalisieren, so steht ihm z. B. in Gestalt der 58 Beratungsstellen, die allein das Netzwerk „Migration und Recht“ innerhalb der Russischen Föderation unterhält (vgl. Stellungnahme von Frau Gannuschkina vom 9.2.2007), ein dichtes, landesweit

präsenes Hilfsangebot zur Verfügung, mit dessen Unterstützung er seine Rechte mit guten Erfolgsaussichten durchsetzen und gegen staatliche Willkür Schutz finden kann. Das Gericht teilt deshalb im Ergebnis die Einschätzung des Auswärtigen Amtes, dass es Tschetschenen bei allen Schwierigkeiten nach zahlreichen Versuchen und mit der Unterstützung von Duma-Abgeordneten, Vertretern von „Memorial“ sowie einflussreicher Persönlichkeiten gelingen kann, einen legalen Aufenthalt zu begründen (vgl. Nr. 5 im Schreiben dieser Behörde an das Bundesamt vom 4.5.2004). Auch in dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. März 2007 wird diese Einschätzung nicht revidiert, sondern lediglich wiedergegeben, dass zahlreiche Nichtregierungsorganisationen davon berichten, dass vielen Tschetschenen, besonders in Moskau, die Registrierung verweigert wird.

Dass es in Moskau Milizdienststellen gibt, die Tschetschenen – noch dazu gebührenfrei – Registrierungen ausstellen, hat „Memorial“ auf S. 53 der Ausarbeitung „Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2003 – Mai 2004“ ausdrücklich festgehalten. Bestätigt wird diese Gegebenheit durch die Ausführungen des tschetschenischen Duma-Abgeordneten . . . , die auf S. 4 der Anlage 1 zum Schreiben der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte an das Auswärtige Amt vom 30. August 2001 wiedergegeben werden. Wenn dort angemerkt wurde, die Registrierung von Tschetschenen in Moskau und in anderen russischen Städten sei auf drei Monate begrenzt, so folgt daraus, dass diese Personen jedenfalls eine – wenngleich nur befristet gültige – Registrierung erhalten können. In einer zeitlichen Beschränkung läge von vornherein dann keine Diskriminierung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. b QualR, wenn der Betroffene in der fraglichen Kommune nur einen vorübergehenden Aufenthalt begründet hat. Denn die Anmeldung wird in solchen Fällen regelmäßig nur für sechs Monate bestätigt und muss danach erneuert werden (vgl. Abschnitt 1.1 des Schreibens von Amnesty International an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 16.4.2004). Soweit Tschetschenen eine Registrierung nur für weniger als sechs Monate erhalten (vgl. zur behaupteten Existenz einer unveröffentlichten Vorschrift, die eine solche Sachbehandlung vorgeben soll, S. 37 unten der Ausarbeitung „Zur Situation der Bürger Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2004 – Juni 2005“), oder ihre Registrierung trotz eines geplanten Daueraufenthalts nur befristet erfolgt, mag darin eine – u. U. an das Merkmal der Volkszugehörigkeit anknüpfende – Ungleichbehandlung liegen. Lässt man dahinstehen, ob die vollständige Verweigerung einer Registrierung eine schwerwiegende Verletzung der nach § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. nach Art. 9 Abs. 1 QualR geschützten Rechtsgüter nach sich ziehen kann, so kann jedenfalls die – sei es auch rechtswidrige – Zuerkennung einer nur befristeten Registrierung diese Folge nicht zeitigen, da auch sie den Aufenthalt für eine gewisse Zeit legalisiert.

(b) Besitzt ein Tschetschene, bei dem keine zusätzlichen Umstände vorliegen, die Anlass zu Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 f. QualR geben, sowohl gültige Ausweispapiere als auch eine Registrierung an dem Ort, an dem er angetroffen wird, so gibt er der russischen Staatsgewalt keine Handhabe, um ihn mit asylrechtlich ggf. relevanten Maßnahmen zu überziehen. Dem Verwaltungsgerichtshof liegen keine Erkenntnisse vor, dass Tschetschenen, die diese Anforderungen erfüllen und die in ihrer Person auch keinen sonstigen Anlass zu polizeilichem Einschreiten gegeben haben, in der Russischen Föderation außerhalb Tschetscheniens, Inguschetiens, Kabardino-Balkariens sowie der Regionen Krasnodar und Stawropol in jüngerer Zeit von staatlicher Seite in asylrechtlich erheblicher Weise belangt wurden; wegen der Gesichtspunkte, im Hinblick auf

die diese Aussage für die fünf vorgenannten Gebiete u. U. nicht (vorbehaltlos) Geltung beanspruchen kann, wird auf die S. 9 bis 13 des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31. Januar 2005 (a. a. O.) verwiesen.

Außer Betracht zu bleiben hat in diesem Zusammenhang der Umstand, dass Tschetschenen – ebenso wie andere kaukasisch aussehende Personen – öfter als andere Bewohner der Russischen Föderation kontrolliert werden (vgl. Schreiben von Amnesty International an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 16.4.2004; Lagebericht vom 17.3.2007, S.28 f.). Zwar mag darin eine diskriminierende polizeiliche oder administrative Praxis im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. b QualR liegen, die an körperliche Merkmale wie Haut- und Haarfarbe, die ethnische Zugehörigkeit oder die regionale Herkunft (Art. 10 Abs. 1 Buchst. a, c und d QualR) anknüpft. Die Tatsache, dass Tschetschenen oder sonst aus dem Kaukasus stammende Personen öfter als andere Bewohner der Russischen Föderation ihre Ausweise vorzeigen und sie ggf. in höherem Maße damit rechnen müssen, dass es zu Durchsuchungen ihrer Person, mitgeführter Gegenstände sowie ihrer Wohnungen kommt, beeinträchtigt – für sich genommen – jedoch weder die in § 60 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich erwähnten Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Fortbewegungsfreiheit, noch verletzen solche Maßnahmen, so lange sie nicht mit weitergehenden Übergriffen einhergehen, die Menschenwürde in der nach Art. 9 Abs. 1 QualR erforderlichen schwerwiegenden Weise. Aus den gleichen Gründen ist es rechtlich unerheblich, dass Tschetschenen aus Anlass der Registrierung ggf. die Anfertigung von Lichtbildern und die Abnahme von Fingerabdrücken hinnehmen müssen (vgl. S. 34 der Ausarbeitung „Menschen aus Tschetschenien in der Russischen Föderation Juli 2005 – Juli 2006“).

Soweit pauschal behauptet wird, in Zusammenhang mit Kontroll- und Durchsuchungsmaßnahmen komme es „nicht selten zu tätlichen Übergriffen und anderen Einschüchterungsversuchen durch die Polizei“ (Schreiben von Amnesty International an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof vom 16.4.2004), lassen die zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel nicht den Schluss zu, dass Tschetschenen, die über gültige Papiere und eine ordnungsgemäße Anmeldung verfügen und die auch sonst keinen Anlass für ein polizeiliches oder sicherheitsbehördliches Einschreiten geben, aus Anlass von Kontrollmaßnahmen in höherem Maße als andere Bewohner der Russischen Föderation gefährdet sind. Die häufigsten Gründe für Übergriffe seitens der Miliz stellen vielmehr das Fehlen einer Registrierung bzw. der Aufenthalt des Betroffenen an einem anderen Ort als dem dar, an dem er gemeldet ist (vgl. S. 52 der Ausarbeitung „Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2003 – Mai 2004“). Wenn auf Seite 48 dieser Unterlage der Fall einer Tschetschenin referiert wird, die trotz ordnungsgemäßer Papiere zur Polizeiwache verbracht, dort befragt, erkennungsdienstlich behandelt und nach 25-stündigem Gewahrsam freigelassen wurde, so lag dem erkennbar zugrunde, dass in Bezug auf diese Frau, die unmittelbar aus Tschetschenien nach Moskau gekommen war, der Verdacht bestand, Kontakt zu terroristischen Kreisen zu unterhalten (vgl. die eingehende Befragung ihrer Arbeitskollegen und ihres Wohnumfeldes). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass nicht behauptet wird, die Betroffene sei Misshandlungen, Einschüchterungen oder ähnlichen verbotenen Maßnahmen ausgesetzt gewesen; in einem rechtsstaatlichen System wäre die Überprüfung einer solchermaßen verdächtigen Person nicht wesentlich anders verlaufen als in dem von „Memorial“ geschilderten Fall. Auch bei der ordnungsgemäß registrierten Tschetschenin ... (vgl. S. 53 der Ausarbeitung „Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2003 – Mai 2004“) beschränkten sich die polizeilichen Maßnahmen darauf, die Betroffene zur Wache zu verbringen, da

gegen sie der Verdacht bestand, ihre Registrierung sei gefälscht; dass sie darüber hinausgehenden Eingriffen ausgesetzt gewesen sei, wird nicht behauptet. Die am 24. Juli 2003 in Sokol durchgeführte Durchsuchung (vgl. S. 46 der Ausarbeitung „Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2003 – Mai 2004“) erschöpfte sich ebenfalls in einem Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, der auch in einem Rechtsstaat ggf. ohne richterliche Anordnung stattfinden kann (vgl. Art. 13 Abs. 2 GG), sowie in der Verbringung mehrerer Familienmitglieder auf die Polizeiwache zu Verhörzwecken. Wenn die Dauer der Freiheitsentziehung hierbei zwischen drei und 14 Stunden schwankte, bewegte sie sich in einem Rahmen, in dem sich ein Verdächtiger in einer rechtsstaatlichen Ordnung einer Festnahme ausgesetzt sehen kann, die die Polizei ohne Einschaltung eines Richters vornimmt (vgl. Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GG). Zu weitergehenden Rechtseingriffen (z. B. Misshandlungen) kam es nach der Darstellung von „Memorial“ auch in diesem Fall nicht.

Die Vorkommnisse, die auf den Seiten 49 bis 52 der Ausarbeitung „Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2003 – Mai 2004“ als Beispiele für Diskriminierungen von Tschetschenen in Moskau aufgeführt werden, betrafen Personen, die entweder über keine Registrierung verfügten (vgl. den auf S. 49 dargestellten Fall „...“), oder die – wie die auf S. 52 erwähnten Personen ... und ... – unter einer anderen Adresse als derjenigen lebten, unter der sie gemeldet waren. Aber auch in diesen Fällen, in denen die Betroffenen gegen russisches Recht verstoßen haben, ist ihnen ausweislich der von „Memorial“ gegebenen Darstellung nichts asylrechtlich Relevantes widerfahren. Gleiches gilt für die in Bezug auf die Familie ... durchgeführte Kontrollmaßnahme und die vorübergehende Festnahme zweier Töchter der Familie ... (S. 49 f. der Ausarbeitung „Zur Situation der Bürger Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2004 – Juni 2005“): Obwohl diese Tschetschenen über keine Registrierungen verfügten (vgl. zu fehlender Anmeldung der Familie ... S. 39 der letztgenannten Ausarbeitung), kam es nicht zu asylrechtlich relevanten Übergriffen auf sie.

Daraus ist zu erschließen, dass die Kläger auch während der Zeit, die bis zum Erhalt einer Registrierung ggf. verstreicht, vor Maßnahmen, Gefahren und Nachteilen hinreichend sicher sind, die politische Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 f. QualR darstellen bzw. nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrechtserheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen würden, und nicht auch in Tschetschenien so bestünden. Denn wenn der Tschetschene ..., bei dem im Zeitpunkt der polizeilichen Kontrolle die Bemühungen um Erhalt der zunächst verweigerten Registrierung unter Einschaltung von „Memorial“ und eines Duma-Abgeordneten bereits eingeleitet, aber noch nicht zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht worden waren, noch am Tag der Festnahme nach einer Befragung wieder freigelassen wurde, ohne dass es zu Übergriffen auf seine körperliche Unversehrtheit kam, so ist die Prognose gerechtfertigt, dass auch die Kläger diese Interimsphase jedenfalls dann zu überbrücken vermögen, wenn sie sich des Beistands einer Menschenrechtsorganisation versichern, wie das im Fall ... geschehen ist.

Auf Seite 6 der Ausarbeitung „Menschen aus Tschetschenien in der Russischen Föderation Juli 2005 – Juli 2006“ wird zwar weiterhin behauptet, Tschetschenen müssten ständig befürchten, mittels gefälschter Beweismittel eines Verbrechens beschuldigt zu werden. Es wird jedoch kein einziger konkreter Fall genannt, der diese Behauptung auch für die jüngere Zeit noch untermauern könnte. Denn den unter der Zwischenüberschrift „Gesetzeswidrige Verhaftungen und Verfolgungen“ in dieser Ausarbeitung enthaltenen Fallschilderungen lässt sich weder entnehmen, dass eine der dort genannten

Personen mit einer bewusst falschen strafrechtlichen Beschuldigung überzogen wurde, noch dass ihnen Beweismittel untergeschoben wurden. Vielmehr wird auf Seite 43 dieser Dokumentation lediglich auf frühere Berichte dieser Menschenrechtsorganisation verwiesen, in denen Fälle dargestellt worden seien, die „fabrizierte Anklagen“ gegen Tschetschenen wegen des Erwerbs, des Besitzes und des Verkaufs von Rauschgift und Waffen, die man den Betroffenen untergeschoben habe, zum Gegenstand gehabt hätten. Die vier Tschetschenen bzw. Inguschen, über deren vorübergehende Festnahme „Memorial“ auf S. 37 der letztgenannten Ausarbeitung berichtet, waren nach eigener Darstellung dieser Menschenrechtsorganisation zunächst deshalb in polizeilichen Gewahrsam genommen worden, weil sie auf einer Baustelle arbeiteten, auf der Personen unerlaubt beschäftigt wurden. Nach der eigenen Darstellung von „Memorial“ wurden ihnen keine gefälschten Beweismittel untergeschoben und sie wurden nach 48 Stunden wieder freigelassen. Für eine manipulierte Anklage oder das Unterschieben von Beweismitteln gibt auch die im Anschluss daran geschilderte Festnahme von Tschetschenen und Dagestanis nichts her, zu der es am 15. Juli 2006 aus Anlass eines Schusswechsels verschiedener Banden in Moskau kam; vielmehr wurden diese Personen nach 24 Stunden freigelassen, nachdem sich herausgestellt hatte, dass sie nicht als Tatbeteiligte in Frage kamen. Warum die Festnahmen der Tschetschenen . . . , . . . , . . . und . . . (vgl. S. 38 – 40 der Ausarbeitung „Menschen aus Tschetschenien in der Russischen Föderation Juli 2005 – Juli 2006“) in der Absicht erfolgt sein soll, sie wegen nicht begangener Straftaten zu belangen, geht aus den Darstellungen von „Memorial“ nicht hervor. Der gegen die drei erstgenannten Personen erhobene Vorwurf der Mitgliedschaft in einer verbotenen bewaffneten Vereinigung ist jedenfalls nicht geeignet, die Behauptung zu stützen, gegen missliebige Tschetschenen werde in der Weise vorgegangen, dass man ihnen Waffen oder Rauschgift unterschiebe. Wenn gegen den Tschetschenen . . . , der nach den Angaben von „Memorial“ bereits in der Vergangenheit der Mitgliedschaft in einer solchen Gruppierung verdächtigt worden war, das diesbezügliche Ermittlungsverfahren im September 2005 wieder aufgenommen wurde, so kann der gegen ihn im Raum stehende Verdacht schon deshalb nicht als schlechthin haltlos angesehen werden, weil man in seinem Keller, wie auch „Memorial“ einräumt, Soldatenumiformen vorgefunden hatte. Der Fall „. . .“ schließlich hat die Verschlechterung der Haftbedingungen einer Person zum Gegenstand, die wegen ihrer Involvierung in die Geiselnahme in einem Moskauer Theater im Jahr 2002 – ggf. zu Unrecht – zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, da sich der Betroffene an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewandt habe. Diese Vorkommnisse sind – ebenso wie die Körperverletzungen, die drei tschetschenische Studenten am 17. Juni 2006 bei einem Polizeieinsatz in einem Studentenheim erlitten haben – kein Beleg dafür, dass Tschetschenen auch in jüngerer Zeit noch mit fingierten Strafprozessen überzogen werden.

Die Kläger wären jedenfalls bei einer Niederlassung außerhalb Tschetscheniens, Inguschetiens, Kabardino-Balkariens sowie der Regionen Krasnodar und Stawropol ferner vor Übergriffen gesellschaftlicher Kräfte hinreichend sicher, die sich der russische Staat nach § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG bzw. Art. 6 Buchst. c QualR dann zurechnen lassen müsste, falls er nicht willens oder nicht in der Lage wäre, vor solchen Angriffen Schutz zu bieten. Nach Darstellung der Nichtregierungsorganisation „Sowa“ gab es im Jahr 2006 in der Russischen Föderation 460 Verletzte und 53 Tote bei fremdenfeindlichen Angriffen (vgl. S. 10 des Lageberichts vom 17.3.2007). Setzt man diese Zahlen in Relation zu den mehr als 145 Millionen Menschen, die in der Russischen Föderation leben und von denen viele den mehr als hundert anerkannten ethnischen Minoritäten angehören (vgl.

Abschnitt II.1.b des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 26.3.2004), kann nicht davon gesprochen werden, rassistisch motivierte Übergriffe seien in diesem Land in herausragender Häufigkeit zu verzeichnen. Zudem sind es kaum Tschetschenen und in der Mehrzahl auch nicht andere Kaukasier, sondern überwiegend Schwarzafrikaner, Asiaten mit mongolischem Erscheinungsbild und Menschen aus dem indischen Kulturkreis, die in der Russischen Föderation außerhalb des Nordkaukasus nichtstaatlicher Gewalt zum Opfer fallen; auf die Zusammenstellungen auf den Seiten 10 bis 13 der Ausarbeitung „Bewohner Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2003 – Mai 2004“, auf den Seiten 6 und 7 der Ausarbeitung „Zur Situation der Bürger Tschetscheniens in der Russischen Föderation Juni 2004 – Juni 2005“, in der Auskunft, die Amnesty International am 4. Februar 2004 dem Verwaltungsgericht Kassel erteilt hat, ferner auf Seite 21 der Ausarbeitung der Gesellschaft für bedrohte Völker „Schleichender Völkermord in Tschetschenien“, auf die Seite 18 f. der sich auf den Monat Juni 2005 beziehenden „Erkenntnisse des Bundesamtes (Stand: September 2005)“, und auf Abschnitt 4.3 der den Monat Dezember 2005 betreffenden „Erkenntnisse des Bundesamtes“, wird verwiesen. Der in der letztgenannten Unterlage erwähnte Messerangriff auf einen tschetschenischen Studenten stellt den einzigen in den vorstehend aufgeführten Erkenntnisquellen dokumentierten, dort als „fremdenfeindlich“ eingestuften Vorfall dar, der sich eindeutig gegen einen Angehörigen dieses Volkes richtete.

Hierbei verkennt das Gericht nicht, dass fremdenfeindliche Ressentiments (nicht Übergriffe) in der russischen Gesellschaft während der letzten Jahre zugenommen haben und sie sich insbesondere gegen Tschetschenen und andere Kaukasier richten (Lagebericht vom 17.3.2007, S. 10). Rechtsextremistische Aktivitäten sind jedoch schwerpunktmäßig in bestimmten Städten wie z. B. in Moskau, St. Petersburg und Voronesch zu verzeichnen („Erkenntnisse des Bundesamtes“ vom August 2006, Abschnitt 2.2). So fielen allein zwölf der im vergangenen Jahr aus rassistischen Beweggründen getöteten Personen einem Bombenanschlag zum Opfer, den rechtsextremistisch motivierte Jugendliche am 21. August 2006 auf einem Markt in Moskau verübten, wobei auch diese Tat überwiegend Asiaten, aber keinen einzigen Tschetschenen traf („Erkenntnisse des Bundesamtes“ vom Oktober 2006, Abschnitt 2.5).

(c) Den Klägern drohen in der Russischen Föderation außerhalb von Tschetschenien, Inguschetien, Kabardino-Balkarien sowie der Regionen Krasnodar und Stawropol ferner keine existenziellen Nachteile und Gefahren, angesichts derer von ihnen unter Berücksichtigung der allgemeinen Gegebenheiten in der Russischen Föderation und ihrer persönlichen Umstände nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sich dort aufhalten (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 QualR).

Wie bereits dargestellt, ist davon auszugehen dass die Kläger ihre Existenz am Ort der Fluchtalternative für den zu überbrückenden Zeitraum von längstens einigen Monaten bis zu einer Registrierung mit Hilfe der Mittel in zumutbarer Weise sichern können, die sie gemäß dem REAG-/GARP-Programm erhalten werden und die einem Mehrfachen des monatlichen russischen Durchschnittseinkommens entsprechen.

Auch nach der Registrierung werden die Kläger in der Lage sein, ihren Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit sowie erforderlichenfalls durch ergänzende Inanspruchnahme staatlicher Sozialleistungen zu bestreiten.

Die 52-jährige, gesundheitlich unbeeinträchtigte Klägerin zu 1 spricht Russisch als erste Sprache. Sie hat beim Bundesamt angegeben, sie habe 10 Klassen der allgemein bildenden Mittelschule Nr. 164 in Gudermes besucht und diese im Jahre 1972 abgeschlossen. Weitere Schulen habe sie nicht besucht und auch keinen Beruf erlernt. Sie habe Näharbeiten für Privatleute durchgeführt. Bei ihrer informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 23. April 2007 hat die Klägerin angegeben, sie habe auf der Flucht ihrem älteren Sohn, von dem sie dann getrennt worden sei, fast ihr gesamtes Geld (60.000 Dollar) sowie ihren gesamten Schmuck gegeben. 6.000 bis 7.000 Dollar habe sie für die Weiterreise behalten. Nach den Angaben, die sie bereits beim Bundesamt gemacht hatte, hat sie den größten Teil dieses Geldes für die Reise nach Deutschland ausgegeben. Nach den Angaben beim Bundesamt sind die Eltern der Klägerin bereits verstorben. Ihre beiden Schwestern, die in Grosny gelebt hätten, seien ebenfalls auf der Flucht, über den Verbleib ihres älteren Sohnes habe sie seit einem Jahr keine Informationen mehr. In der mündlichen Verhandlung vom 23. April 2007 hat der Kläger zu 2 ergänzt, er wisse nicht, ob die beiden Schwestern seiner Mutter in Tschetschenien lebten. Nach alledem ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin über nennenswerte eigene finanzielle Mittel verfügt. Auch kann sie offenbar nicht auf einen eigenen Familienverband zurückgreifen. Der Kontakt zu der entfernten Verwandten ihres verstorbenen Mannes, welche sie zur Passbeschaffung bevollmächtigt hatte, ist nach den Bekundungen in der mündlichen Verhandlung abgebrochen. Jedoch kann die Klägerin zu 1 darauf verwiesen werden, ihre eigene Arbeitskraft auf dem russischen Arbeitsmarkt einzusetzen.

In der Russischen Föderation waren im Dezember 2005 1,83 Millionen Menschen arbeitslos gemeldet. Das entspricht einer Quote von 7,7 %, die sich allerdings noch um eine unbekannt große Menge amtlich nicht erfasster Arbeitsloser erhöht (Abschnitt 2.6 der „Erkenntnisse des Bundesamtes“ vom März 2006). Seit dem Jahr 2000 hat sich die soziale und ökonomische Lage in der Russischen Föderation stabilisiert (2004 lag die Arbeitslosenquote noch bei 9,1 %); das Bruttoinlandsprodukt hat seither jährlich – in 2004 gegenüber 2003 um 6,9 % – zugenommen (vgl. Abschnitt 5 der „Erkenntnisse des Bundesamtes“ vom April 2006). Ebenfalls gestiegen sind die Arbeitslöhne; sie erreichten bereits 2003 unter allen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion den höchsten Stand („Erkenntnisse des Bundesamtes“ vom April 2006, ebenda). Da gleichzeitig die Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte aus demografischen Gründen zurückgeht, besteht in einigen Wirtschaftszweigen und Berufen mit ständig steigender Tendenz ein Defizit an Arbeitskräften. Russland ist zwischenzeitlich deshalb ein begehrtes Ziel für Arbeitsmigranten vor allem aus den ehemaligen mittelasiatischen Republiken der Sowjetunion und den Kaukasusländern geworden („Erkenntnisse des Bundesamtes“ vom April 2006, ebenda; vgl. auch die vorerwähnte Fahndung nach illegalen ausländischen Arbeitskräften auf Baustellen). Es muss vor diesen Hintergrund davon ausgegangen werden, dass es der Klägerin zu 1 möglich sein wird, in der Russischen Föderation eine Beschäftigung zu finden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass ein verfolgungssicherer Ort erwerbsfähigen Personen das wirtschaftliche Existenzminimum in aller Regel bereits dann bietet, wenn sie dort entweder durch Zuwendungen Dritter oder durch eigene – notfalls auch wenig attraktive und ihrer Vorbildung nicht entsprechende – Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu ihrem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen können (BVerwG vom 21.5.2003 Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 270; BVerwG vom 1.2.2007, a. a. O., RdNr. 11 im Juris-Ausdruck). Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemei-

nen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, und die nur zeitweise – etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs z. B. in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor – ausgeübt werden können (BVerwG vom 1.2.2007, ebenda).

Der Kläger zu 2 ist ein junger, körperlich gesunder Mann mit deutscher Schulbildung, dessen erste Sprache eigenem Bekunden nach Russisch ist. Es kann auch in seinem Fall erwartet werden, dass er zumindest solche kurzfristigen Beschäftigungen erlangt und ausübt. Im Übrigen kann er auf den Familienverband mit seiner Mutter verwiesen werden.

(3) Alle vorstehenden Erwägungen betreffen die inländische Fluchtalternative für tschetschenische Volkszugehörige in der Russischen Föderation. Die Kläger stammen zwar ihren eigenen Bekundungen nach aus Tschetschenien und der Kläger zu 2 ist zur Hälfte tschetschenischer Abstammung. Die vorstehenden Ausführungen sind deshalb auch für den zu entscheidenden Fall von Relevanz, zumal die Kläger dem ersten Anschein nach für Tschetschenen gehalten werden könnten und Art. 10 Abs. 2 QualR ausdrücklich klarstellt, dass es für die Frage, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob ein Antragsteller die asylrechtlich relevanten Merkmale tatsächlich aufweist, die ihm der Verfolgerstaat zuschreibt. Es ist aber die Besonderheit zu berücksichtigen, dass die Klägerin zu 1 keine tschetschenische Volkszugehörige ist, sondern nach der beim Bundesamt vorgelegten Geburtsurkunde von einem aserbaidchanischen Vater und einer russischen Mutter abstammt. Bei der Asylantragstellung und zuletzt in der mündlichen Verhandlung am 23. April 2007 berief sie sich auf die aserbaidchanische Volkszugehörigkeit. Für den Kläger zu 2 wurde zwar bei der Asylantragstellung angegeben, er sei tschetschenischer Volkszugehöriger nach seinem Vater. Davon ausgehend, dass es in der russischen Föderation für Personen, die von gemischt-nationalen Eltern abstammen, nach wie vor (wie schon nach dem Passgesetz von 1974) ein Wahlrecht bezüglich der Nationalität, d.h. der Volkszugehörigkeit gibt, hat der Kläger zu 2 aber die Möglichkeit, sich auf die Volkszugehörigkeit seiner Mutter zu berufen, der wiederum ebenfalls ein Wahlrecht zusteht.

Diese Umstände führen aus nachstehenden Erwägungen im Ergebnis zu keiner gegenüber dem Vorstehenden veränderten Beurteilung der Erreichbarkeit und des Bestehens einer inländischen Fluchtalternative für die Kläger.

Für die Beurteilung der besonderen Situation der Kläger gibt es zwei Anknüpfungspunkte, nämlich einmal die Dokumentenlage (a) und zum anderen ihre äußere Erscheinung (b).

(a) Nach der in das Verfahren einbezogenen, durch das Bundesministerium der Justiz unter dem 4. Dezember 2006 übermittelten Dokumentation „Eurasil Russland – Tschetschenen“ wird die Volkszugehörigkeit nach den derzeit in der Russischen Föderation geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in den Inlandspass eingetragen. Aus dieser Dokumentation geht allerdings auch hervor, dass offenbar in einem laufenden Gesetzgebungsverfahren der Duma die Möglichkeit eröffnet werden soll, die Volkszugehörigkeit in den Inlandspass (wieder) einzutragen. Der aktuelle Stand dieses Gesetzgebungsverfahrens ist dem Gericht nicht bekannt.

Wird die Volkszugehörigkeit in den Inlandspass eingetragen, oder ist sie sonst daraus erkennbar, wären beide Kläger als Aserbaidchaner, wahlweise als Russen zu identifizieren. Der Vater des Klägers

zu 2 war zwar tschetschenischer Volkszugehöriger. Es kann dem Kläger zu 2 aber zugemutet werden, sich auf die Volkszugehörigkeit seiner Mutter zu berufen. Dies gilt insbesondere, zumal er in der mündlichen Verhandlung und auch zuvor keine besondere Hinwendung zum tschetschenischen Volkstum behauptet oder gezeigt hat. Er spricht nach eigenem Bekunden überhaupt kein Tschetschenisch und es gibt auch sonst keine Anzeichen dafür, dass er der tschetschenischen Kultur besonders verbunden wäre.

Falls die Nationalität im Inlandspass Niederschlag findet, wären die Kläger auch bei sicherheitsbehördlichen Kontrollen ihrer Volkszugehörigkeit nach identifizierbar. Nachdem der russische Bevölkerungsanteil in Tschetschenien nach allen vorliegenden Erkenntnissen in den letzten Jahren deutlich gesunken ist, wären die Kläger auf dem Gebiet Tschetscheniens bei Eintragung der russischen Volkszugehörigkeit exponiert. Zu berücksichtigen ist aber, dass Tschetschenien gerade nicht zu den Orten der inländischen Fluchtlalternative gehört und die Kläger sich dort nicht auf Dauer, sondern wie bereits dargestellt, nur für wenige Tage zur Beschaffung ihrer Inlandspässe aufhalten müssen. Daraus, dass die Kläger in Tschetschenien durch eine entsprechende Eintragung im Inlandspass als russische Volkszugehörige identifizierbar wären, könnten sich also nur ein einziges Mal Probleme ergeben, nämlich dann, wenn sie nach der Passabholung aus der tschetschenischen Republik ausreisen. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass sie dabei mit asylrechtlich relevanter Intensität behelligt werden, da sie ja als Russen das Gebiet Tschetscheniens freiwillig verlassen würden. An den Orten der inländischen Fluchtlalternative innerhalb der russischen Föderation wäre die russische Volkszugehörigkeit den Klägern dann mit Sicherheit von Vorteil.

Falls die Kläger eine Eintragung der aserbaidischen Volkszugehörigkeit in ihre Inlandspässe wählen würden, würde ihnen dies während ihres kurzen Aufenthalts und bei der Ausreise aus Tschetschenien vermutlich mit noch viel geringerer Wahrscheinlichkeit Schwierigkeiten bereiten als die Eintragung der russischen Nationalität. Aber auch an den Orten der inländischen Fluchtlalternative hätten die Kläger als aserbaidische Volkszugehörige keine existenziellen Nachteile und Gefahren zu gewärtigen, die ihrer Intensität und Schwere nach Verfolgungsmaßnahmen i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9 f. QualR gleichkommen. Eine Registrierung dürfte für die Kläger sowohl als russische wie auch als aserbaidische Volkszugehörige an den Orten der inländischen Fluchtlalternative einfacher zu erlangen sein als für tschetschenische Volkszugehörige. Auch ist die Wahrscheinlichkeit xenophober Übergriffe derart gering, dass nicht von einer realen Gefahr gesprochen werden kann; auf die Ausführungen oben unter 1. b) bb) (2) (b) wird insoweit verwiesen.

Falls die Volkszugehörigkeit nicht in den Inlandspass eingetragen wird, müssen sie die Kläger nur bei der Passbeantragung in dokumentierter Form nach außen erkennbar machen. Hierbei muss die Geburtsurkunde (die der Kläger zu 2 sich i.Ü. erst noch beschaffen müsste) vorgelegt werden, aus der sich die Volkszugehörigkeit beider Elternteile ergibt. Dafür, dass sich deshalb die Obstruktionen bei der Passbeantragung im Verhältnis zu dem oben unter 1. b) bb) (1) Gesagten verschärfen würden, geben die in das Verfahren einbezogenen Erkenntnisquellen keinen Anhalt.

(b) In Situationen, in denen die Kläger keine Dokumente vorzeigen müssen, aber auch bei sicherheitsbehördlichen Kontrollen, wenn ein Eintrag über die Volkszugehörigkeit im Pass fehlt, sind sie an den Orten der inländischen Fluchtlalternative in der Russischen Föderation nicht sicher als Zugehörige einer bestimmten Ethnie identifizierbar, zumal beide Kläger Russisch sprechen. Sie werden

dann zunächst nach ihrer Erscheinung beurteilt werden, wobei der dunkelhaarige Kläger zu 2 als Kaukasier eingestuft werden kann, die Klägerin zu 1 dagegen nach ihrem Erscheinungsbild in der mündlichen Verhandlung (blondes Haar) nicht zwingend als solche angesehen werden müsste. Eine über das oben für tschetschenische Volkszugehörige Festgestellte hinausgehende Gefährdung oder Belastung haben die Kläger aber jedenfalls nicht zu befürchten, auch wenn sie als Kaukasier bzw. als „Schwarze“ angesehen werden.

(c) Für den Kläger zu 2 ergibt sich auch wegen seiner Erkrankung keine andere Beurteilung der Frage einer inländischen Fluchtalternative. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 20. August 2004, welche in das vorliegende Verfahren eingeführt wurde, ist eine posttraumatische Belastungsstörung in der Russischen Föderation prinzipiell in jeder großen Stadt behandelbar. Es ist nach dieser Auskunft nicht auszuschließen, dass Patienten auf Grund ihrer tschetschenischen Volkszugehörigkeit in der Russischen Föderation Probleme haben, eine ordnungsgemäße Behandlung zu erhalten. Eine etwaige politische Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG, Art. 9, 10 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und c) und d) QualR bzw. eine sonstige existenzielle Gefährdung in Anknüpfung an die tschetschenische Volkszugehörigkeit durch die Verwehrung des Zugangs zu medizinischer Behandlung kann im Fall des Klägers aber dadurch vermieden werden, dass er sich nicht zur tschetschenischen Volkszugehörigkeit bekennt, sondern die Volkszugehörigkeit seiner Mutter wählt. Dies ist ihm, wie bereits dargestellt, zumutbar. Die Zeit bis zu einer Registrierung und damit dem Zugang zu kostenfreier medizinischer Behandlung kann dadurch ebenfalls entscheidend abgekürzt werden, zumal der Kläger zu 2 sich nicht gerade in Moskau oder St. Petersburg niederlassen muss, wo allgemein und unabhängig von der Volkszugehörigkeit Zuzugsbeschränkungen gelten.

2. a) Das Verfahren war einzustellen, soweit es die Feststellung der Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 AuslG) bezüglich des Klägers zu 2 betraf. Das Bundesamt hat in seinem ursprünglichen Bescheid festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach der Bestimmung des § 53 AuslG (zum 1.1.2005 durch die Vorschriften in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abgelöst) auch für den Kläger zu 2 nicht vorliegen. Auf die Klage gegen diesen Bescheid hat das Verwaltungsgericht Würzburg mit dem angegriffenen Urteil für beide Kläger festgestellt, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG (seit 1.1.2005 abgelöst durch § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen. Es hatte deshalb keine Veranlassung mehr, über das Bestehen von Abschiebungsverboten i.S.v. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu entscheiden. Nachdem nun die Zuerkennung der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG weggefallen ist, lebt der ursprüngliche mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf die Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG, jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wieder auf. Da die Beklagte insoweit aber zugesagt hat, unter Abänderung des Bescheids vom 17. September 2001 festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers zu 2 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben sind, muss hierüber nicht mehr entschieden werden, obwohl die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG verneint wurden. Die hilfsweise übereinstimmende Erledigungserklärung führt zur Einstellung des Verfahrens insoweit analog § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

b) Was die Klägerin zu 1 betrifft, ist nach Wegfall der Feststellung der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG nunmehr über die Frage zu entscheiden, ob ihr Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu gewähren ist. Dies ist zu verneinen. Es wurden keine Umstände vorgetragen und es ist auch nichts ersichtlich, was ein Abschiebungsverbot i.S.v. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG begrün-

den könnte. Gleiches gilt im Übrigen bezüglich der Abs. 2 bis 6 des § 60 AufenthG hinsichtlich des Klägers zu 2.

Auch kann die Klägerin zu 1 nichts daraus herleiten, dass ihrem Sohn, dem Kläger zu 2 wegen seiner Erkrankung Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zugesichert wurde, denn eine dem § 26 Abs. 4 AsylVfG entsprechende Regelung zum Familienabschiebungsschutz fehlt für den Bereich der Absätze 2 bis 7 des § 60 AufenthG und es handelt sich i.Ü. bei dem Kläger zu 2 auch nicht um ein minderjähriges Kind. Eine eventuelle Betreuungsbedürftigkeit des Klägers zu 2 könnte allenfalls ausländerrechtlich Berücksichtigung finden.

3. Die Beweisanträge zu 1 bis 3, die der Vertreter des Bundesamts in der mündlichen Verhandlung vorsorglich gestellt und aufrecht erhalten hat, sind abzulehnen. Für die vorliegende Entscheidung kommt es auf sie nicht mehr an, nachdem der Beklagtenvertreter selbst für den Kläger zu 2 die Feststellung der Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 AufenthG zugesagt hat und er im Übrigen, was § 60 Abs. 1 AufenthG betrifft, mit seinem Begehren durchdringt.

4. Die Kostenverteilung richtet sich nach § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 1 und § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Es war nur über die außergerichtlichen Kosten zu entscheiden, da gemäß § 83 b AsylVfG keine Gerichtskosten erhoben werden. Nachdem das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 9. Dezember 2002 mitsamt der Kostenentscheidung aufgehoben wurde, war über die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu befinden. Bei der Kostenentscheidung war zu berücksichtigen, dass das Verfahren bezüglich des Asylantrags nach Art. 16a GG in der mündlichen Verhandlung erster Instanz am 9. Dezember 2002 abgetrennt und eingestellt wurde, weil die Kläger ihre Klage insoweit zurückgenommen hatten. Bei der mit Beschluss vom 9. Dezember 2002 insoweit zur Niederschrift getroffenen Kostenentscheidung nach § 92 Abs. 3, § 155 Abs. 2 VwGO musste es bleiben. Im Übrigen waren die Kosten den beiden unterliegenden Klägern zu überbürden, allerdings zu unterschiedlichen Anteilen, da der Kläger zu 2 im Ergebnis ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG erreicht hat, die Klägerin zu 1 dagegen voll unterlag. Bezüglich der in der mündlichen Verhandlung abgegebenen, bedingten übereinstimmenden Hauptsacheerledigungserklärungen zu § 60 Abs. 7 AufenthG für den Kläger zu 2 waren hierbei die Kosten nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes der Beklagten aufzuerlegen (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Die Verteilung der Kosten unter den beiden Klägern nach ihrem unterschiedlichen Obsiegen und Unterliegen richtet sich nach § 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Vorinstanz: VG Würzburg, Urteil vom 9.12.2002, W 8 K 01.31194